Informationen für Bürger und Besucher

Landkreis Uecker-Randow

stettinerhaff

Fast zu schön zum Weitersagen.

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Inhaltsverzeichnis

Landesforst

Forstsamendarre Jatznick

Rothemühler Chaussee 1
17309 Jatznick

Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.

Historische Samendarre, Ausstellung, Draisinenfahrt

Führungen Montag bis Freitag um 10.00 und 14.00 Uhr
An Wochenenden und Feiertagen
nach vorheriger Vereinbarung

Tel. 039741/80373 • Fax 039741/89190

Forstsamendarre Jatznick

Willkommen im Landkreis Uecker-Randow – bei uns ganz im Nordosten! 1
Branchenverzeichnis 3
Menschen an Uecker und Randow im Spiegel der Jahrhunderte 5
Die Kürasseriekaserne im Wandel der Zeit – ein historischer Abriss 6
Die Struktur der Verwaltung im Landkreis Uecker-Randow 7
Ratgeber für künftige Bauherren 24
Ausstellen eines Führerscheins 32
Wichtige Hinweise zur Zulassung eines Kfz 34
Impressum 36
Adressen und Telefonnummern 37
Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen 38

Gartenbaubetrieb Runge GmbH
Anerkannte Premium Gärtnerei

Eggesiner Straße 2 · 17358 Torgelow
Tel. 03976 / 20 34 79 · Fax 03976 / 43 22 96

Blumen-Runge
Ihr Pflanzen- & Gartencenter
Geschäftsführer Mario Runge & Herbert Runge

- Schnittblumen – Grünpflanzen
- Baumschulware u. Koniferen
- Braut- u. Trauerbinderei
- Gartenum- u. -neugestaltung
- Pflanz- u. Pflegearbeiten
- Pflasterarbeiten – Bäume fällen

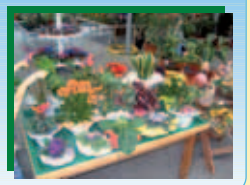

stettinerhaff

Fast zu schön zum Weitersagen.

Willkommen im Landkreis Uecker-Randow – bei uns ganz im Nordosten!

Liebe Leserinnen und Leser,

der Landkreis Uecker-Randow verkörpert mit Sicherheit eine Region, die polarisiert.

Entweder man liebt diese Landschaft und ist den Menschen, die in ihr leben, zugeneigt oder man hat eben kein Faible für die Reize des sogenannten flachen Landes und zeigt diesem die kalte Schulter.

Von diesen emotionalen Extremen abweichende Mittelwerte à la „ganz nett“ erleben wir, die zwischen Haffküste und Penkuner Seenlandschaft leben, nur selten.

Ähnlich fällt auch das Spiegelbild der Region in den Medien aus:
Einige Journalisten machen dem Landkreis Uecker-Randow nur dann ihre Aufwartung, wenn sie den Festauftrag der Redaktion in der Tasche haben, nach Stereotypen „ostdeutschen Elends“ zu suchen.

Ungleich mehr Vertreter der berichtenden Zunft besuchen uns jedoch ebenso regelmäßig wie gerne und gestehen „außerhalb des Protokolls“, dass auch sie ihr Herz längst an die Gefilde zwischen Uecker und Randow verloren haben.

In der Tat haben die Eiszeit, preußische Kolonisten sowie pommersche Bauern und Handwerker im Laufe der Jahrhunderte ein landschaftliches Gesamtensemble aus flachen, mit Seen und Flüssen durchsetzten Wiesenflächen, mit Höhenzügen und ausgedehnten Wäldern geschaffen, in denen Fachwerk- und Feldsteinbauten zum Wohnen und Leben einladen.

Wem die Mischung aus rauer Ursprünglichkeit und der Idylle lieblichen Land- und Kleinstadtlebens zusagt, wird vom Landstrich im äußersten Nordosten Deutschlands unweigerlich positiv aufgeladen.

Der Landkreis Uecker-Randow hat bei allen Reizen natürlich auch die handfesten Probleme einer dünn besiedelten Region ohne starke Infrastruktur zu schultern.

Er ist jedoch alles andere als ein großes Heimatmuseum mit Puppenstubencharakter, sondern vielmehr die Heimat von Menschen, die seit Jahrhunderten beweisen, dass sie anpacken und Krisen meistern können.

Bei uns sind leistungsstarke und hochmoderne Industriebetriebe ebenso ansässig wie innovative Familienunternehmen.
Ihre Existenz mag Beweis genug dafür sein, dass hier in der Region nicht erst seit 1990 die Ärmel hochgekrempelt wurden. Dies zu tun, war an Uecker und Randow bereits unter Friedrich dem Großen erste Bürgerpflicht, um überleben zu können.

Das Potenzial der Pommerschen Sturheit, das „Sich-Nicht-Sofort-Beeindrucken-Lassen“ gepaart mit enormem Durchhaltevermögen sollte man auch im 21. Jahrhundert als Aktivposten der Region nie unterschätzen.

Mit einer Lage an den Achsen Stettin-Hamburg und Stettin-Berlin präsentiert sich der Landkreis als ernstzunehmender Standort für das produzierende Gewerbe.

Besuchen Sie uns und lassen Sie sich nahebringen, wie eine Synthese von intakter

Natur, von über Jahrhunderte gepflegter Kulturlandschaft, von liebenswerten Menschen und von florierendem Gewerbe aussehen kann. Einige Beispiele dafür führen wir Ihnen in dieser neuen Landkreisbroschüre – zusätzlich zu den Ausführungen, die unsere Verwaltung betreffen – vor Augen.

In gleicher Weise, wie wir Sie einladen, unsere Region zu erleben, legen wir Ihnen nahe, offen mit Ihren Problemen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes zuzugehen. Wichtige Vorinformationen, die dazu dienen sollen, Verwaltungsabläufe für Sie einfacher und transparenter zu gestalten, finden Sie im vorliegenden Heft.

Ihr

Dr. Volker Böhning
Landrat

Umrüstung Autogas

Finanzierung möglich - Fragen Sie uns!

ab 49,-*

* 4-Zylinder-Anlage: monatliche Rate 49,- bei 48 Monaten Laufzeit und eff. Jahreszins 7,89%

Kontakt Autogas:
Anfragen & Termine
01805 / 26 26 12 (14 ct/min. aus dem deutschen Festnetz)
Technische Beratung
0800 / 26 26 26 5
Fax: 03976 / 2350-62
E-Mail: autogas@eberspaecher.com

Fahren für die Hälfte?

Wer nicht kratzen will, muss heizen!

Mehr Sicherheit und Komfort mit Eberspächer Standheizungen.

Eberspächer
Heizgeräte Torgelow

Wilhelmstr. 47, 17358 Torgelow
Tel. 03976 / 23 50-0
Fax 03976 / 23 50-26

www.eberspaecher.com/torgelow
torgelow@eberspaecher.com

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Branchenverzeichnis

Liebe Leserinnen, liebe Leser! Sie finden hier eine wertvolle Einkaufshilfe: einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht.

Branche	Seite
Abwasser	U3
Arbeitsvermittlung	16, 17
Autohäuser	33
Autoteile	2, 33
Autovermietung	33
Banken	U4
Baugewerk	28
Bausachverständiger	26
Bauunternehmen	26
Begegnungsstätte	40
Beregnungsanlagen	26
Betonfertigteile	4
Botanischer Garten	40
Containerdienste	10, 26
Deponie	10
Elektro, -Service, -Fachhandel	26
Energie	10
Energieberatung	26
Entsorgung / Verwertung	10
Fahrsiloanlagen	4
Finanzdienstleistung	30, U4
Forstsamendarre	U2

Fortsetzung Seite 4

GEWERBEPARK
PASEWALK OST

Ihr Ansprechpartner:
Frau Kortum
Tel. 0 39 73/20 89-0
Fax 0 39 73/20 89-25
E-Mail: Gewerbepark@t-online.de
www.gewerbepark-pasewalk.de

Wir vermieten:
BÜRO- und GEWERBEFLÄCHEN
Friedenstraße 9, 17309 Pasewalk

Uecker Region

Förder- und Entwicklungsgesellschaft Uecker-Region mbH

Wirtschaftsförderung
Standortmarketing
Kontaktvermittlung

Friedenstraße 7
17309 Pasewalk

Tel.: +49 3973-2288-0
Fax: +49 3973 2288-19

E-Mail: info@feg-vorpommern.de
www.feg-vorpommern.de

Abwassertechnik
Terrazzo und
Fertigteil GmbH Leopoldshagen

17375 Leopoldshagen
Grünberg 1 A
Tel.: 03 97 74 / 2 02 80
Fax: 03 97 74 / 2 04 36
www.atf-leo.de
atf-leo@gmx.de

Unser Produktions- und Liefersortiment:

- ❒ Treppenstufenanlagen
- ❒ Sohl- u. Fensterbänke
- ❒ Pfeiler- u. Mauerabdeckungen
- ❒ Blockstufen u. Wurzelbrücken
- ❒ Fahrsilowände
- ❒ Schmutz- u. Regenwasserschächte
- ❒ Sickerschächte von 600 – 2500 mm
- ❒ Pumpen- u. Armaturenschächte
- ❒ Betonstürze / Betonzaunpfähle
- ❒ und vieles mehr

Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH

GWW

Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen

An den Stadtwerken 5
17309 Pasewalk

Die GWW GmbH beschäftigt zurzeit etwa 520 behinderte Menschen in den Betriebsstätten Pasewalk, Torgelow, Woldegk, Ueckermünde und Koblentz. Drei Wohnstätten und zwei integrative Kindertagesstätten sind ebenfalls in unserer Trägerschaft.

Wir suchen Aufträge für die Bereiche:
- Garten- und Landschaftspflege
- Gebäudereinigung
- Wäscherei
- Siebdruck
- Montage
- Tischlerei

Unternehmen, die Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen vergeben, können nach § 140 SGB IX 50% des auf die Arbeitsleistung entfallenden Rechnungsbetrages auf die von ihnen abzuführende Ausgleichsabgabe anrechnen. Wir berechnen den geminderten Mehrwertsteuersatz von 7%.

Informieren Sie sich: 03973/208110
Internet: www.gww-pasewalk.de

Branchenverzeichnis

Branche	Seite
Freizeiteinrichtung	3
Garten- und Landschaftspflege	4
Gartenbau	U2
Gartenroute	40
Hafen	U3
Hafengesellschaft	4
Hochbau	26
Holz	U3
Holztransporte	26
Immobilien	3
Jugendeinrichtung	40
Kfz-Teile	2, 33
Kontaktvermittlung	3
Museum	3
Natursteinverarbeitung	26
Neubau + Sanierung	26
Ölabscheider	28
Planungsbüro / Elektro	26
Pumpen	26
Seniorenheime	18
Solarstrom	10
Soziale Einrichtung	4
Stadtwerke	U3
Standheizungen	2, 33
Tiefbau und Straßenbau	28
Wasserversorgung	U3
Wirtschaftsförderung	3

U = Umschlagseite

Umschlaggesellschaft Industriehafen Ueckermünde mbH

Industrie Hafen Ueckermünde GmbH

Tel.: 03 97 71 / 2 56 56
Fax: 03 97 71 / 2 67 79
Mobil: 01 71 / 41 63 473
www.hafen-ueckermuende.de
E-Mail: info@hafen-ueckermuende.de

Ziegelstraße 2
17373 Ueckermünde

GLC CERTIFIED ISO 9001

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Menschen an Uecker und Randow im Spiegel der Jahrhunderte

Der Landkreis Uecker-Randow setzt sich hauptsächlich aus Orten zusammen, die seit jeher zu Vorpommern zählen. Eine Ausnahme bildet die Stadt Strasburg, welche geschichtlich in den uckermärkischen Raum eingebunden war.

Unsere Region war jahrhundertelang vom Ringen zwischen Brandenburg und Pommern sowie durch kriegerische Auseinandersetzungen mit den Mecklenburgern geprägt. Der Pasewalker Wehrturm „Kiek in de Mark“ ist ein Überrest dieser Ereignisse.

Der Dreißigjährige Krieg hinterließ die Region weitgehend zerstört und entvölkert.

Auch siedlungsgeschichtlich weist unser Territorium Besonderheiten auf: Viele Ersterwähnungen von Ortschaften lassen sich bis in das 12. und 13. Jahrhundert zurückverfolgen. Diese häufig aus slawischen Wurzeln hervorgegangenen Siedlungen finden sich an Flüssen und geografisch günstig gelegenen Punkten.

Abweichend von anderen vergleichbaren norddeutschen Regionen setzte 1720 - Vorpommern südlich der Peene kam zu Preußen - eine breit angelegte Kolonisation ein. Dieser verdanken nicht wenige Dörfer wie zum Beispiel Leopoldshagen, Ferdinandshof und Meiersberg ihre Existenz. Hinzu kommen Ortschaften wie Glashütte oder Hammer, die auf der Basis einer gewerblichen Nutzung entstanden sind.

Im Zuge dieser Kolonisation, aber auch durch andere geschichtliche Phänomene, änderte sich die Zusammensetzung der Bevölkerung:

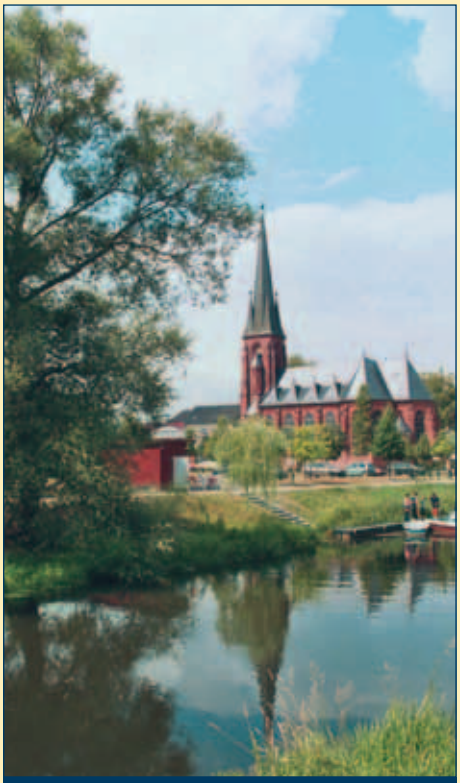

Ueckerufer in Torgelow

Es kamen nicht nur Siedler aus den umliegenden Gebieten Brandenburg und Mecklenburg, sondern auch aus der Pfalz. Diese Menschen brachten in ein weitgehend evangelisch geprägtes Gebiet ihren katholischen Glauben mit. Wirtschaftlich und kulturell bedeutsam sind auch die Einwanderungen der Hugenotten, insbesondere für den Pasewalker Raum.

Als traditionelle Erwerbszweige der Region spielten die Fischerei und die Schifffahrt eine große Rolle. Häufig konnten die Bauern sich - gerade in Haffnähe - infolge der mageren Böden nicht von der Landwirtschaft allein ernähren. Aus diesem Grunde war die Forstwirtschaft stets ein wichtiger Erwerbszweig. Neben der gewerblichen Produktion bildeten seit dem 18. Jahrhundert das Gießereiwesen und die Ziegelei wichtige Standbeine der regionalen Produktion.

Durch die Veränderungen nach dem Zweiten Weltkrieg befand sich unsere Region plötzlich nicht mehr im „Speckgürtel“ von Stettin, sondern in einer politischen Randlage. Zuwandererströme aus Hinterpommern, West- und Ostpreußen sowie aus dem Sudetenland haben kulturelle Spuren hinterlassen.

Diese finden sich in Form von Überresten unterschiedlichster Natur in den Heimatstuben und Heimatmuseen des Landkreises Uecker-Randow. Deren Sammlungen tragen wesentlich dazu bei, die Geschichtsschreibung unserer Region farbiger und plastischer zu gestalten.

Zahlreiche Exponate dokumentieren Alltag und Technikgeschichte vergangener Epochen und können längst vergessene Arbeitsprozesse aufgrund ihrer oft erhaltenen Funktionstüchtigkeit lebendig werden lassen. Zusammen mit Überresten, denkmalgeschützten Gebäuden und Naturdenkmälern in der freien Landschaft helfen diese Einrichtungen, dem interessierten Betrachter ein dichtes Bild von der Vergangenheit unserer Region zu zeichnen.

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Die Kürasserierkaserne im Wandel der Zeit – Ein historische Abriss

Die Geschichte Pasewalks ist seit Jahrhunderten vom Militär und von kriegerischen Auseinandersetzungen bestimmt. Über 200 Jahre lang gehörten berittene Soldaten fest zum Stadtbild von Pasewalk. Nachdem die Bürger im 18. Jahrhundert zunächst im Rahmen ihrer Naturalabgaben auch die Soldaten in der Stadt zu beherbergen und zu versorgen hatten, zahlte man für die Unterbringung im 19. Jahrhundert den so genannten „Servis“ - das Quartiergeld. Die Kammer der Soldaten befand sich jedoch nicht selten neben dem Abort und den Stallungen auf dem Hof. Mitte des 19. Jahrhundert entstanden so genannte Kasernements, zentrale Kleinquartiere für Soldaten und Pferde.

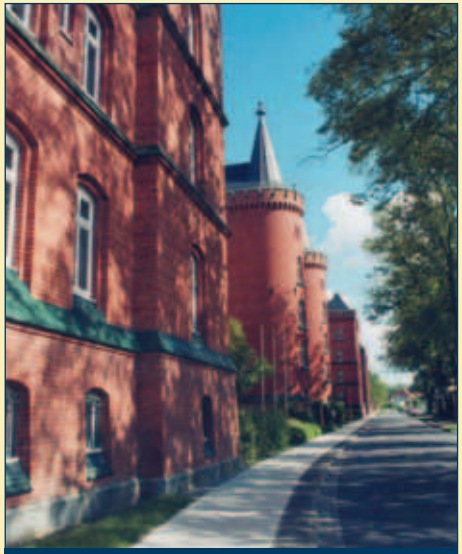

Kürasserierkaserne zu Pasewalk (heute Landratsamt)

Neben dem Kasernements von Lefefre und dem Iwanschen Kasernement gab es zu dieser Zeit neun weitere Unterkünfte in Pasewalk. Obwohl es so möglich war, die schlimmsten Missstände bei der Unterbringung aus der Welt zu schaffen, erwies sich diese Praxis nicht als zufrieden stellend, zumal ab 1874 die Gebäude mangels Instandhaltungsarbeiten immer weiter verfielen.

Vor diesem Hintergrund begannen im Spätsommer 1879 die Arbeiten für die Fundamente einer neuen Wohnkaserne, die im Herbst 1882 zunächst von vier Schwadronen bezogen wurde, während die fünfte Schwadron zunächst im Bürgerquartier verblieb.

Das Gebäude aus rotem Backstein nahm gotische Stilelemente auf und versuchte so, die Monotonie größerer Zweckbauten so weit wie möglich zu vermeiden. Die Kaserne war über 500 Soldaten eine Heimstatt. Die den Hof umschließenden Stallungen boten Platz für knapp 600 Pferde. Dabei wurde der Unterbringung von Mensch und Tier gleichermaßen große Sorgfalt zuteil. Eine Küche mit einer Kapazität für 600 Mann, eine Duschbade-Einrichtung, tiefe Frischwasserbrunnen und Reparaturwerkstätten im Hause sowie benachbarte Reit- und Schießbahnen stellten nun eine angemessene Unterbringung der Soldaten sicher. Erst weit nach dem Ersten Weltkrieg, nämlich im Jahre 1927, mussten die in der modernen Kriegsführung obsolet gewordenen Reiter ihre Lanzen abgeben.

1934 bezog eine Nachrichtenabteilung in der Kürassierkaserne Quartier. Im Zweiten Weltkrieg blieb die Kaserne unversehrt. Bei Annäherung der russischen Soldaten räumte die Wehrmacht das Gebäude, das sofort von der Roten Armee bezogen wurde.

Dieser folgte 1952 die Kasernierte Volkspolizei (KVP), aus der schließlich die Nationale Volksarmee (NVA) entstand. Nach der Wende übernahm die Bundeswehr den Gebäudekomplex, der am 1. November 1992 an das Bundesvermögensamt übergeben und anschließend geräumt wurde.

Nach der Kreisgebietsreform 1994 besaß der neu entstandene Landkreis Uecker-Randow neun verschiedene Verwaltungsgebäude - für den Bürger und Steuerzahler als auch für die Mitarbeiter eine Zumutung.

Gleichzeitig verfiel die ehemalige Kürassierkaserne zusehends, da bereits zu DDR-Zeiten wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen unterblieben waren und seit dem Leerzug nicht mehr geheizt wurde. Vor allem das marode Dach hatte Wasserschäden in beträchtlichem Umfange nach sich gezogen. Am 4. Juni 1994 beschloss der Kreistag, die ehemalige Kaserne sanieren und zum Verwaltungsgebäude umbauen zu lassen. Im Jahre 1997 begannen die Bauarbeiten. Nach nur neunmonatiger Bauzeit konnte die ehemalige Kürassierkaserne als Landratsamt im Dezember ihrer neuen Bestimmung übergeben werden. Alle Bereiche des Landratsamtes sind in der Kreisstadt Pasewalk - auf drei Einzelgebäude verteilt - nun an einem Ort für Bürgerinnen und Bürger erreichbar. Fassade und Foyer des Haupthauses (ehemalige Wohnkaserne) wurden entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzes erhalten. Heute trägt die Kürassierkaserne auf diese Weise wesentlich zum Stadtbild von Pasewalk bei.

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Die Struktur der Verwaltung im Landkreis Uecker-Randow

Abendstimmung am Stettiner Haff

Die Struktur im Landkreis Uecker-Randow beruht auf langjährigen Erfahrungen und wurde hinsichtlich einer größtmöglichen Bürgernähe sowie den Forderungen der Politik nach einer „schlanken Verwaltung“ optimiert. Dabei flossen nach dem Wechsel an der Spitze der Verwaltung 2004 die persönlichen Gestaltungswünsche von Landrat Dr. Volker Böhning direkt mit ein:

Die Verwaltungsspitze, bestehend aus Landrat, erstem Beigeordneten und einem zweiten Stellvertreter, wird ab sofort vom Büro des Landrates unterstützt, das Entscheidungen vorbereitet, deutsch-polnische Kontakte begleitet und Controlling-Aufgaben hinsichtlich der Beteiligungen des Landkreises wahrnimmt.

Das Büro des Landrates umfasst auch das Kreistagsbüro und hält auf diese Weise engen Kontakt zu den Fraktionen und Ausschüssen des Kreistages.

Die Pressestelle nimmt sämtliche Kontakte zu den Medien wahr, bereitet Pressegespräche und Pressekonferenzen vor und steht im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch Bürgern Rede und Antwort. Da das Erscheinungsbild der Verwaltung in der Öffentlichkeit naturgemäß als Chefsache gilt, ist die Pressestelle dem Landrat direkt unterstellt.

Die Gleichstellungsbeauftragte untersteht ebenfalls direkt dem Landrat und kümmert sich um alle Bürgerinnen und Bürger, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen. Sie ist unter der Rufnummer 03973/255-418 erreichbar und nimmt sich auch diffiziler Probleme wie Gewalt in Familien, Mobbing und Gewalt gegen Kinder an.

Der Fachbereich 1
„Zentrale Dienste“

Der Fachbereich 1 ist im Wesentlichen mit Verwaltungsaufgaben in „eigener Sache“ des Landratsamtes betraut. Er kümmert sich um die Logistik des Hauses, um Finanzen, das Personal und um das Computer-Netzwerk der Verwaltung.

So wichtig dieser Bereich für das Landratsamt selbst ist, so wird der Bürger doch nur in Ausnahmefällen direkt ein Anliegen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hier versammelten Fachdienste haben.

Eine Ausnahme bildet die Barkasse im 2. OG des Hauptgebäudes, denn hier können Bürger Rechnungen - etwa für Verwaltungsgebühren oder auch Nachzahlungen - an den Landkreis direkt begleichen.

Der Fachbereich 2
„Ordnung und Umweltschutz“

Der Fachbereich 2 gliedert sich in die Fachdienste „Brand-, Katastrophenschutz/ Rettungsdienst“, „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“, „Straßenverkehr“ und „Umwelt“. Hier liegen fachliches Wissen und die entsprechende Logistik eng beieinander, um auf bestimmte aktuelle Probleme flexibel reagieren zu können. Dem Fachbereich angegliedert ist auch die Kreisleitstelle

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Die Struktur der Verwaltung im Landkreis Uecker-Randow

als Notrufzentrale für alle Schadenslagen (Notruf 112) und Ansprechpartner für in Not geratene Bürger. Sie ist rund um die Uhr besetzt.

In der Feuerwehrtechnischen Zentrale Pasewalk erbringen die Mitarbeiter Serviceleistungen für die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises und tragen damit wesentlich zur Einsatzbereitschaft bei. Im Bereich vorbeugender und abwehrender Brandschutz werden Bürger, Architekten, Betriebe und Gewerbetreibende zudem umfassend beraten. Der Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Naturkatastrophen und sonstigen Gefahren, der Rettungsdienst und die Abfallentsorgung müssen darauf abgestimmt sein, dass es sich beim Landkreis Uecker-Randow um einen ausgedehnten Flächenkreis handelt.

Feldblumen bei Pasewalk

Dem haben auch der Fachdienst Öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie der Fachdienst Straßenverkehr bei der Organisation ihrer Arbeit Rechnung zu tragen.

Fachdienst Umwelt:
Untere Naturschutzbehörde

In unserer Region, die dünn besiedelt ist und noch über große Flächen weitgehend intakter Naturlandschaft verfügt, liegt es nahe, dem Erhalt dieser Ressourcen große Bedeutung beizumessen.

Wald, Heide und eine Vielzahl von Gewässern bergen einen Reichtum an Flora und Fauna, der seinesgleichen sucht. Hervorzuheben sind unter anderem das Stettiner Haff, die Jatznicker Endmoräne, die Ueckermünder Heide, die Friedländer Große Wiese, die Flusstäler von Uecker und Randow sowie die Penkuner Seen. Für Naturfreunde bieten sich viele Gelegenheiten, eine für Deutschland einzigartige Tier und Pflanzenwelt kennenzulernen: Mit etwas Glück lassen sich neben Weißstorch und Kranich auch See-, Schrei- und Fischadler sowie Schwarzstorch, Rohrdommel, Brachvogel und Fischotter beobachten.

Die Wälder beherbergen einen großen Wildreichtum (Rotwild, Schwarzwild, Damwild, Rehwild, Muffelwild, vereinzelt im Winter Elche und Wölfe aus der Republik Polen).

An botanischen Kostbarkeiten kann man Sumpf- und Helmknabenkraut, Sonnentau, Sumpfporst sowie Sibirische Glockenblume und Prachtnelke bewundern. Für den Fachmann interessant sind die Vorkommen seltener Käferarten wie Heldbock oder seltener Schmetterlinge wie der Zwergfeuerfalter.

Für den Besucher ebenfalls interessant sind auch die verschiedensten Biotop- und Geotopformen wie Trocken- und Magerrasen, Moore, Feuchtwiesen, Bruchwälder und Feldhecken, Findlinge und Oser. Die Wege und Straßen sind oftmals von alten Alleen und

Pilze aus den Wäldern
im Landkreis Uecker-Randow

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Die Struktur der Verwaltung im Landkreis Uecker-Randow

Baumreihen gesäumt. Zum Erhalt und zur Bewahrung der Naturschönheiten und Artenvielfalt wurde eine Vielzahl von Schutzgebieten und Naturdenkmalen ausgewiesen. Stellvertretend hierfür seien die Naturschutzgebiete „Altwarper Binnendünen“, „Riether Werder“ und „Neuwarper See“, „Ahlbecker Seegrund“, „Großer Koblentzer See“, „Schanzberge bei Brietzig“, die Landschaftsschutzgebiete „Brohmer Berge - Rosenthaler Staffel“, „Radewitzer Heide“, die geschützten Landschaftsbestandteile „Eggesiner See“, „Storkower Os“ sowie die Naturdenkmale „Tausendjährige Eiche bei Löcknitz“ oder die „Eibe im Gutspark Pomellen“ genannt. Das Bestreben, die Region konsequent für den (sanften) Tourismus zu erschließen und naturnahen Erholungsurlaub anzubieten, legt es nahe, diese Schritte auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen und für alle Beteiligten stimmige Konzepte auszuarbeiten und abzustimmen.

Untere Wasserbehörde

Gewässerschutz, Genehmigungen von Tanklagern sowie Beratung bei der Erstellung privater oder gewerblich genutzter Brunnen - diese Aufgaben obliegen dem Fachdienst Umwelt, denn der Landrat des Landkreises Uecker-Randow ist unter anderem untere Wasserbehörde entsprechend den Zuständigkeitsregelungen des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen zu schützen und zu pflegen. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sind zu erhalten, die Gewässergüte zu verbessern und bei Beeinträchtigungen wieder herzustellen.

Zu den Aufgaben der unteren Wasserbehörde zählen insbesondere Entscheidungen und Anordnungen über
- Gewässer II. Ordnung und das Grundwasser
- Allgemeine Gefahrenabwehr im Rahmen der Gewässeraufsicht
- Gewässerbenutzungen
- Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
- Maßnahmen nach Anzeigen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl) und nach Betriebsstörungen sowie Schadensfällen
- Bauliche Anlagen an, in, unter und über oberirdischen Gewässern

Bei erforderlichen Anzeige-, Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren nach Wasserrecht sind die entsprechenden Antragsunterlagen der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Im Folgenden einige Hinweise zu wasserrechtlichen Verfahren, mit denen Bürgerinnen und Bürger am häufigsten konfrontiert sind:

1. Wird die Sanierung oder der Neubau einer Abwasseranlage geplant, so ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:
- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Flurkarte
- Lageplan
- Typenunterlagen der Abwasseranlage

Bei der Beantragung von Fördermitteln sind zusätzlich der Eigentumsnachweis sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen.

2. Vor der Errichtung einer Ölheizungsanlage ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe anzuzeigen.

Hierzu sind bei der unteren Wasserbehörde folgende Unterlagen einzureichen:
- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Flurkarte
- Lageplan
- Grundriss des Geschosses, in dem sich der Aufstellraum der Feuerstätte sowie der Öllagerraum befinden

Winterlandschaft am Haff bei Altwarp Siedlung

OVVD

OSTMECKLENBURGISCH
VORPOMMERSCHE
VERWERTUNGS- UND
DEPONIE GmbH

www.ovvd.de

ABFALLUMSCHLAGSTATION JATZNICK

17309 Jatznick, Rothemühler Chaussee
Fon: 039741/80118, Fax: 039741/80119

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 7.00 – 17.00 Uhr

- Kleinanlieferbereich zur Annahme von Abfällen zur Verwertung bzw. Entsorgung von Mengen bis 1m^3 außerhalb der Systemabfuhr
- Sperrmüll, Baustellenabfälle, Metallschrott, Bauschutt, PKW-Reifen, DSD-Wertstoffe, Kühlgeräte, Grünschnitt, Elektroschrott, Batterien

UMWELTBEWUSST UND WIRTSCHAFTLICH

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Die Struktur der Verwaltung im Landkreis Uecker-Randow

3. Die Entnahme von Grundwasser bedarf in einigen Fällen (z. B. Brunnen für den nicht gewerbsmäßigen Gartenbau) keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, ist aber in jedem Falle anzeigepflichtig. Dazu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- vollständig ausgefüllter Fragebogen
- Flurkarte
- Lageplan

Auch ist bei geplanten Baumaßnahmen zu beachten, dass die ordnungsgemäße wasser- und abwasserseitige Erschließung nachgewiesen wird. Die entsprechenden Unterlagen sind mit dem Bauantrag einzureichen.

Abfallwirtschaft

Der Fachdienst Umwelt im Landkreis ist Partner der Bürgerinnen und Bürger, wenn es um die alltäglichen Belange der Abfallentsorgung und der Wertstoffsammlung geht.

Die Abfallgefäßanmeldung, der Tausch sowie auch die Abfallgefäßabmeldung sind schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Antrag muss genaue Angaben über den Absender, den Aufstellungsort, Größe und Anzahl des/der Abfallgefäße/s sowie eine Begründung enthalten.

Der Antrag kann per Fax oder Brief geschickt oder persönlich abgegeben werden.

Tauschanträge können nur für das folgende Quartal anerkannt werden, wenn sie jeweils bis zum 10.3., 10.6., 10.9. oder 10.12. beim Landkreis eingegangen sind. Zu spät eingehende

Segeltörn mit dem Zeesenboot auf dem Stettiner Haff

Anträge gelten, wenn sie nicht in gleicher Frist widerrufen werden, erst für das darauf folgende Quartal. Die Abmeldung und der Tausch sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Viele Kühlgeräte enthalten immer noch umweltschädigende Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) in Kühlflüssigkeiten und Gehäuseisolierung. Das unkontrollierte Austreten von FCKW trägt zur Vergrößerung des Ozonloches und damit zur Gefährdung des Lebens auf unserer Erde (Hautkrebsrisiko) bei.

Kühlgeräte werden nicht bei der regelmäßigen Sperrmüllentsorgung mitgenommen, sondern deren Entsorgung muss extra angemeldet werden. Das kann schriftlich oder per Telefon bei der Abfallberatung (03973 255-429) erfolgen. Dann erfolgt das Abholen des Kühlschrankes etwa 4-6 Wochen nach Meldung. Der genaue Termin wird den Bürgerinnen und Bürgern schriftlich mitgeteilt.

Im Landkreis erfolgt die Abholung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Haushalts- und Elektronikschrott gebührenfrei dreimal jährlich in Straßensammlung. Der Abfall ist getrennt nach nichtmetallhaltigen Sperrabfällen, Haushaltsschrott und Haushaltsgroßgeräten sowie Elektronikschrott bis spätestens 6:00 Uhr am Abfuhrtag oder am Vorabend am befahrbaren Straßenrand bereitzustellen. Die Termine können in der Abfallfibel, in den amtlichen Bekanntmachungen im Anzeigenkurier oder bei der Abfallberatung erfragt werden.

Wer außerhalb dieser Termine Sperrmüll zu entsorgen hat, kann eine Abfallmulde bei der Firma Remondis Ueckermünde GmbH kostenpflichtig bestellen oder den Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen des Landkreises in Strasburg, Pasewalk, Löcknitz, Torgelow, Jatznick und Ueckermünde selbst anliefern und abgeben. Kostenlos angenommen werden hier Glas, Papier, Pappe, Leichtverpackungen sowie Schrott und Elektronikschrott.

Gebührenpflichtig ist dagegen die Anlieferung von Sperrmüll, Bauschutt sowie von Garten- und Parkabfällen.

Die Details sind zudem jedem Haushalt in der jährlich erscheinenden Abfallfibel zugänglich gemacht.

Sollten Sie keine Abfallfibel erhalten haben, liegen zusätzliche Exemplare stets in der Abfallwirtschaft des Landratsamtes kostenlos aus.

Zu erhalten, was unserem Landkreis seine spezifische Qualität verleiht, was Touristen anzieht und unsere Kinder noch erleben sollen, das ist die Aufgabe des Umweltschutzes.

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Die Struktur der Verwaltung im Landkreis Uecker-Randow

Fachdienst Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Sachgebiet Waffenrecht:

Die Waffenbehörde bearbeitet waffenrechtliche Erlaubnisse (Waffenbesitzkarten) von Jägern, Sportschützen, Erben, Bootseigentümern (Hochsee), Tierärzten, Landwirten und Waffensammlern. Die Bearbeitungszeit beträgt rund zwei bis acht Wochen. Zum Antrag müssen das Bedürfnis, die Sachkunde und der Nachweis eines Waffenschrankes eingereicht werden. Der Erwerb oder Austrag einer Waffe muss innerhalb von 14 Tagen in der waffenrechtlichen Erlaubnis durch die Behörde registriert werden.

Der Fund oder Verlust einer Waffe oder einer waffenrechtlichen Erlaubnis muss unverzüglich angezeigt werden.
Eine weitere Aufgabe besteht in der Erteilung und Kontrolle von Erlaubnissen für die Betreibung von Schießstätten sowie das Schießen außerhalb von Schießstätten (z.B. Salutschießen auf Schützenfesten).

Eiszeitliche Endmoränenlandschaft am Rande der Brohmer Berge

Anträge für einen kleinen Waffenschein zum Erwerb einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe zum Selbstschutz können ebenfalls gestellt werden. Es werden weiterhin Anträge auf Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses für Jäger und Sportschützen bearbeitet sowie für selbständige Unternehmen, wie z.B. Wach- und Sicherheitsdienste Waffenscheine erteilt. Auf Antrag werden für den Handel mit Waffen und Munition Waffenhandelserlaubnisse erteilt. Bearbeitet werden hier nach dem Sprengstoffgesetz Anträge für die Erstellung von Erlaubnissen zum Erwerb, Umgang und zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe sowie die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Zulassung zur Sachkundeprüfung nach dem Sprengstoffrecht.

Untere Jagdbehörde:

Die frei lebende Tierwelt ist wesentlicher Bestandteil der Natur. Sie ist als Teil der überregionalen natürlichen Umwelt in ihrer Vielfalt zu bewahren. Die Hege bildet daher eine gesellschaftliche Aufgabe und hat die Nachhaltigkeit der Vorkommen an heimischen Wildarten zu gewährleisten. Dem Bundes- und Landesjagdgesetz Rechnung tragend, ist die untere Jagdbehörde im Fachdienst Öffentliche Ordnung und Sicherheit angesiedelt.

Wer im Landkreis Uecker-Randow wohnhaft, im Besitz einer Jägerprüfungsurkunde ist und die Jagd ausüben möchte, benötigt einen gültigen Jagdschein. Hierfür ist die untere Jagdbehörde Ansprechpartner.

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Zu den Hauptaufgaben zählen die Jagdscheinerteilung, die Abschussplanung, die Ausgabe und Registrierung von Wildursprungsscheinen und Wildmarken sowie die Auswertung der Jagdjahresstrecken auf den Flächen des Landkreises. Aber auch die Anerkennung der Brauchbarkeit von Jagdhunden wird vorgenommen, damit diese überhaupt eingesetzt werden dürfen. Darüber hinaus nimmt die untere Jagdbehörde die Anerkennung von Schweißhundeführern vor, um eine revierübergreifende Nachsuche zu ermöglichen.
Die untere Jagdbehörde ist Ansprechpartner der Jagdgenossenschaften, der Eigentümer von Eigenjagden, der Hegegemeinschaften und der Wildschadensausgleichskasse. Insbesondere hat die untere Jagdbehörde Entscheidungen und Anordnungen aus Ordnungs- und jagdbehördlicher Sicht über

- Fütterungen im Jagdrevier, deren Genehmigung oder Beseitigung
- Reduzierung von Wildbeständen bei übermäßigen Wildschäden
- Abrundungen von Jagdbezirken
- Einsatz von Jagdaufsehern
- Bekämpfung von Wildseuchen

zu treffen.

Ausländerbehörde und Staatsangehörigkeitsfragen:

Die Ausländerbehörde bearbeitet alle Fragen des Einreise- und Aufenthaltsrechts von ausländischen Staatsangehörigen. Nach einem langjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland stellt sich oft die Frage, wie werde ich Deutscher? Der Antrag auf Einbürgerung ist in der Staatsangehörigkeitsbehörde zu stellen, wenn Voraussetzungen wie beispielsweise der Mindestaufenthalt in Deutschland, Straffreiheit, nachweislich gute Kenntnisse der deutschen Sprache und kein Leistungsbezug öffentlicher Gelder gegeben sind. Begleitend dazu wird der eventuelle Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit bei der Botschaft des Heimatstaates unterstützt. Auch Staatsangehörigkeitsausweise werden auf Antrag ausgestellt, wenn nachgewiesen werden soll, dass der Antragsteller im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Nach individueller Beratung sind hierfür umfangreiche Dokumente des Beweises vorzulegen.

Fachbereich 3
„Jugend, Kultur und Bildung“

Der Fachbereich „Jugend, Kultur und Bildung“ ist ebenfalls für ein äußerst komplexes Feld von Aufgaben verantwortlich: Er umfasst die Fachdienste „Sozialpädagogischer Dienst“, „Planung/Wirtschaftliche Hilfen“ sowie „Kultur, Jugendarbeit und Schulverwaltung“.

Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst

Der Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst nimmt umfangreiche Beratungsaufgaben wahr und kümmert sich vorwiegend um Familien, Kinder und Jugendliche, die auf Grund individueller Problemlagen und Schwierigkeiten Hilfe und Unterstützung benötigen. Dazu zählen insbesondere:

- allgemeine Beratung zu allen Fragen in und um die Familie
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Beratung und Unterstützung in der Ausübung der Personensorge
- Beratung und Unterstützung bei der Personensorgerechts- und Umgangsrechtsregelung
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- Hilfen zur Erziehung in Form von ambulanten, stationären und teilstationären Hilfeleistungen
- Hilfen für junge Volljährige
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe
- Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus ihren Familien bei Gefährdung
- Amtsvormundschaften, Vormundschaften für Kinder und Jugendliche
- Mitwirkung in jugendrichterlichen Verfahren und Betreuung der Jugendlichen vor, während und nach der Gerichtsverhandlung
- Mitwirkung in Scheidungs- und Vormundschaftsverfahren bei Familien- und Vormundschaftsgerichten
- Beratung und Betreuung von Pflegeeltern
- Adoptionsvermittlung

Entsprechend der territorialen Verantwortungsbereiche stehen den Bürgerinnen und Bürgern eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung. Informationen können Sie unter den Telefonnummern 03973 255-102 oder 03973 255-147 erhalten.

Fachdienst Kultur, Jugendarbeit und Schulverwaltung

Zur Jugendarbeit gehört die Unterstützung und Beratung von Jugendvereinen, Jugend-

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Die Struktur der Verwaltung im Landkreis Uecker-Randow

gruppen und Jugendinitiativen sowie von Sportvereinen.

So werden Jugendaustausche im Rahmen des Deutsch-Polnischen Jugend- und Schüleraustauschs unterstützt und Interessenten zur Gemeinschaftsinitiative „Jugend für Europa“ beraten.

Dieser Fachdienst kümmert sich weiterhin wesentlich um das kulturelle Geschehen im Landkreis.

So ist er federführend tätig in der Koordination des kulturellen Angebots und für den Betrieb und die Verwaltung der kreiseigenen kulturellen Einrichtungen wie der **Kreismusikschule**, der **Kreisvolkshochschule** sowie des **Bücherbusses** verantwortlich.

Die hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisieren kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen und Ausstellungen.

Sie engagieren sich federführend bei Maßnahmen zur Förderung der Kunst und Kultur in Vereinen, bei Laienkünstlern und professionellen Künstlern.

Weiter gibt es in diesem Fachdienst:

- Projektförderung der offenen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugenderholung sowie der internationalen Jugendarbeit
- Projektförderung der Jugendbildung, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendverbandsarbeit
- Projektförderung der Jugendsozialarbeit, der Berufsfrüh- und Berufsorientierung, der schulbezogenen Jugendhilfe und von sozialpädagogischen Wohnformen
- Projektförderung der Sportarbeit, des Breitensports sowie des Kinder- und Jugendsports

Außerdem gehören zu diesem Fachdienst auch die Fachaufsicht der Kindertagesstätten des Landkreises sowie die Tagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiFöG M-V) .

Zudem können Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für die schulische und berufliche Ausbildung junger Menschen sowie für einen beruflichen Aufstieg bei Nachwuchskräften (z. B. Meister) beantragt werden.

Fachdienst Planung/wirtschaftliche Hilfen
Der Fachdienst Planung/Wirtschaftliche Hilfen besteht aus den Teilbereichen

- wirtschaftliche Hilfen (Heimerziehung, Vollzeitpflege, ambulante Hilfen) einschließlich der Kindertagesstättenförderung
- Beurkundungen/Beglaubigungen, Beistandschaften/Unterhaltsberatung
- Unterhaltsvorschuss

Bürgerinnen und Bürger haben hier die Möglichkeit, durch Antragsteilung oder Vorsprechen bestimmte Leistungen, Maßnahmen und Dienste in Anspruch zu nehmen. Dazu gehören zum Beispiel:

- **Stützung von Elternbeiträgen**: Anträge sind bei den Städten und Gemeinden, bei freien Trägern und bei den zuständigen Sachbearbeitern im Landratsamt erhältlich.
- **Vaterschaftsanerkennung**: Diese wird durch die Urkundsperson vorgenommen. Der Vater hat hierfür seinen Personalausweis und seine Geburtsurkunde beizubringen sowie seine Einkommensverhältnisse offenzulegen (12 Monate). Die Mutter hat für die Zustimmung zur Vaterschaft die Geburtsurkunde des Kindes und ihren Ausweis bereitzuhalten.
- **Unterhaltsvorschuss**: Neben dem Antrag auf Unterhaltsvorschuss sind die Geburtsurkunde des Kindes, die Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltstitel (falls vorhanden) und (falls notwendig) die Bescheinigung über das Getrenntleben vom Ehepartner einzureichen.

Die Kreisvolkshochschule Uecker-Randow

Die Kreisvolkshochschule ist eine staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung. Die Teilnahme an ihren Veranstaltungen steht jedermann offen. Das Programm wird durch Vielseitigkeit und Teilnehmerorientiertheit geprägt. Die Kreisvolkshochschule garantiert gemäß Weiterbildungsgesetz die Grundversorgung der Bevölkerung.

Die allgemeine, politische und berufliche Weiterbildung im Sinne des Erwerbs von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die der Entwicklung der Persönlichkeit dienen und es gestatten, im persönlichen, beruflichen und politischen Umfeld in Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Zielen tätig zu werden, wird auf diesem Wege gewährleistet.

Damit erfüllt die Kreisvolkshochschule eine wichtige soziale, gesellschaftspolitische und

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

kulturelle Aufgabe. Mit den Lehrveranstaltungen und Kursen wird/werden

- die Möglichkeiten zur Vervollkommnung der Allgemeinbildung und zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen geboten
- die berufliche Qualifizierung unterstützt
- zum Erlernen verschiedenster Fremdsprachen beigetragen
- die Gelegenheit zu künstlerisch-kreativer Tätigkeit eingeräumt
- zu gesunder Lebensweise angeregt (Gesundheitsbildung und -erziehung)

Beispiele aus dem Kursprogramm sind unter anderem:

- Schulabschlüsse
- EDV-Ausbildung
- Maschinenschreiben
- Stenografie
- Buchführung
- Meisterlehrgänge
- Intensivkurse für Fremdsprachen (auch Deutsch als Fremdsprache für in- und ausländische Unternehmen)
- Elementarbildung/Alphabetisierung
- Englisch, Französisch, Spanisch, Polnisch, Latein, Schwedisch, Japanisch, Chinesisch
- Gesundheitskurse
- Exkursionen/Freizeitgestaltung

Detaillierte Informationen und Kursprogramme erhalten Sie in:

- Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk, Telefon 03973 255-566, Fax: 03973 255-490
- Ueckermünde, Kastanienallee 2, 17373 Ueckermünde, Telefon 039771 22558
- Löcknitz, Friedrich-Engels-Straße 7, 17321 Löcknitz, Telefon 039754 20598

Die Kreismusikschule Uecker-Randow

Die Kreismusikschule Uecker-Randow gibt es in ihrer heutigen Struktur seit 1993.

Bereits Ende der 50er Jahre wurden die Grundpfeiler der Musikschule gesetzt, sodass sie im Landkreis Uecker-Randow mittlerweile seit 50 Jahren existiert. In diesen fünf Jahrzehnten hat die Kreismusikschule für Tausende von Kindern und Jugendlichen die Grundlage für kulturorientierte Allgemeinbildung und Freizeitbetätigung geschaffen. Neben der rein musikalischen Ausbildung werden auch so genannte Schlüsselqualifikationen für das ganze Leben wie Ausdauer, Kreativität, Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit im Laufe des Unterrichts gefördert.

Die Kreismusikschule ist eine vom Landkreis Uecker-Randow getragene gemeinnützige Einrichtung. Sie will Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine elementare musikalische Ausbildung vermitteln, Nachwuchs für das Laienmusizieren heranbilden sowie die Vorbereitung auf ein Berufsstudium ermöglichen.

Der Unterricht unterliegt keinerlei Alterseinschränkungen. Allerdings existieren Richtwerte für den Beginn der Unterrichtsaufnahme, die je nach Instrument, musikalischen und physiologischen Voraussetzungen empfehlenswert sind.

Die Dauer der Ausbildung unterliegt ebenfalls keiner starren Vorgabe und ist für manchen Schüler wegbegleitend vom Kleinkind bis zum Erwachsenen.

Der fachliche Aufbau und der Unterricht orientieren sich am Strukturplan und Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen, dessen Mitglied die Kreismusikschule Uecker-Randow ist.

Organisatorische und finanzielle Fragen sind in der Schul- und Gebührensatzung geregelt. Für alle jetzigen und zukünftigen Musikschüler garantiert die Kreismusikschule eine fundierte, solide und umfangreiche musikalische Ausbildung.

Weitere Informationen und Anmeldungsformulare sind bei der Kreismusikschule Uecker-Randow, Ueckerstraße 47 in 17373 Ueckermünde, Telefon 039771 23151 erhältlich.

Fachbereich 4
„Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz“

Der Fachbereich „Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz” bündelt die Fachdienste

Findling im Feld bei Rollwitz

Job-Center Uecker-Randow

Am 1. Januar 2005 wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe von einer neuen Sozialleistung abgelöst: Der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II). Das Job-Center Uecker-Randow wurde zum 01.01.2005 durch Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit Neubrandenburg und dem Landkreis Uecker-Randow gegründet.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst verschiedene Leistungen, die Sie unterstützen sollen, einen Arbeitsplatz zu finden und Ihren Lebensunterhalt bzw. den Ihrer Familie aus eigener Kraft zu bestreiten. Unsere Aufgabe ist es, alle erwerbsfähigen Personen und deren Familienangehörige umfänglich zu betreuen. Dabei stützen wir uns auf zwei Standbeine: Die Sicherung des Lebensunterhaltes und die Integration in den regulären Arbeitsmarkt.

Das Job-Center Uecker-Randow trägt nicht zuletzt zur Stärkung der kommunalen, sozialen und touristischen Infrastruktur bei. Auf diesen Gebieten arbeitet es eng mit kommunalen und sozialen Einrichtungen zusammen. Im Vordergrund steht der Arbeitsmarktaspekt, d. h., unsere Kunden für den ersten Arbeitsmarkt zu gewinnen, zurückzugewinnen, zu qualifizieren und zu trainieren. Dabei spielt der zweite Arbeitsmarkt in unserer Region eine wichtige Rolle.

Wir bieten unsere Beratung in drei Dienststellen im Landkreis Uecker-Randow an.

Telefonisch erreichen Sie das Job-Center Uecker-Randow unter den angegebenen Nummern über eine Service-Hotline. Das Service-Center leitet Ihre Anfragen unverzüglich an den betreffenden Mitarbeiter weiter. So kann in den Beratungsgesprächen eine ungestörte Atmosphäre gewährleistet werden.

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten, erhalten Sie auch eine kompetente Beratung unter anderem

- zur Ausbildungsstellenvermittlung
- zur Vermittlung von Arbeitskräften und zum Arbeitsplatzangebot
- zur Förderung für Arbeitgeber
- zur Förderung für Arbeitnehmer
- zur Qualifizierung und beruflichen Fortbildung
- zum Beschäftigungszuschuss
- zum Bundesprogramm Kommunal Kombi
- zum Bundesprogramm „Perspektive 50 plus“
- zur Unterstützung bei Sucht-, psychosozialen und Schuldenproblemen
- zur Leistungsberatung zum SGB II

Der **gemeinsame Arbeitgeberservice** zwischen Agentur für Arbeit und Job-Center Uecker-Randow ist Arbeitgebern der Region gern behilflich bei der Suche nach geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Spezialisierte Mitarbeiter bieten Arbeitgebern tatkräftige Unterstützung und einen umfangreichen Service, angefangen bei der Veröffentlichung von Stellenangeboten bis hin zur Bewerbervorauswahl. Individuell und kostenlos übernimmt er die Vermittlung des Personalbedarfs innerhalb von maximal 48 Stunden.

Die Leistungen im Überblick:

- Gezielte Auswahl und Vermittlung von qualifizierten Bewerbern mit einer vereinbarten Zahl von Vermittlungsvorschlägen sowie die Beratung vor und nach den Bewerbungsgesprächen
- Direkte Auskunft, wie schnell und passgenau die gemeldete Stelle besetzt werden kann sowie Unterstützung bei der detaillierten Beschreibung der Anforderungen an neue Mitarbeiter
- Feste Ansprechpartnerin bzw. festen Ansprechpartner
- Ständige Erreichbarkeit der Ansprechpartner durch Einrichtung einer Telefon-Hotline für Arbeitgeber 0 18 01/66 44 66
- Bei der Entgegennahme eines Stellenangebotes erhält die Firma sofort eine Auftragsbestätigung.
- Eine Erstreaktion auf Stellenangebote erfolgt innerhalb von 48 Stunden.
- Auf Wunsch der Firma wird das Stellenangebot auch im Internet veröffentlicht.

Der Vorteil für Unternehmer liegt auf der Hand: Sowohl der aufwendige Prozess des Suchens und die damit verbundenen Kosten als auch der Zeitaufwand können enorm reduziert werden. Stellenangebote geben Unternehmer am besten so schnell wie möglich unter der Internetadresse: www.arbeitsagentur.de/Stellenbörse/Arbeitgeber/Stellenangebot auf.

Gemeinsamer Arbeitgeberservice
Löcknitzer Straße 10
17309 Pasewalk
Hotline: 0 18 01/66 44 66
Fax: 0 39 73/2 02-49 62 00

Job-Center Uecker-Randow
Dienststelle Pasewalk
Marktstraße 58/62
17309 Pasewalk
Telefon: 0 39 73/22 54-3 60
Fax: 0 39 73/22 54-48 25 99

Job-Center Uecker-Randow
Dienststelle Ueckermünde
Belliner Straße 32
17373 Ueckermünde
Telefon: 03 97 71/5 94-3 60
Fax: 03 97 71/5 94-49 95 99

Job-Center Uecker-Randow
Dienststelle Strasburg
Falkenberger Straße 2b
17335 Strasburg
Telefon: 03 97 53/26-3 60
Fax: 03 97 53/26-49 85 99

Die Struktur der Verwaltung im Landkreis Uecker-Randow

„Lenkung Hilfe zum Lebensunterhalt"; „Hilfen in Notlagen"; „Gesundheit"; „Lebensmittelüberwachung" und „Veterinärwesen". Bereits aus dieser Aufzählung wird ersichtlich, dass es sich hier um ein äußerst vielseitiges Feld handelt, dessen Mitarbeiter sich vor allem das Wohlergehen und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Uecker-Randow auf die Fahnen geschrieben haben. Mit der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 01.01.2005 wurden bundesweit Arbeitsgemeinschaften (ARGE) zwischen Bundesagentur und Landkreis (bzw. Kreisfreie Stadt) gebildet.

Unsere ARGE – das „Job-Center Uecker-Randow" – hat ihren Sitz in der Marktstraße 58 in Pasewalk sowie in Außenstellen in Ueckermünde und Strasburg. Hier erhalten erwerbsfähige Bürger und deren Angehörige Hilfe aus einer Hand.

Der Fachbereich Soziales kümmert sich weiterhin um Hilfesuchende, die besondere Formen der Sozialhilfe beanspruchen. Dazu zählen beispielsweise Rentner, nicht arbeitsfähige Bürger, aber auch Menschen mit einem Handicap und besonders auch Kinder, die von Behinderung bedroht sind.

Situationsbedingte Nöte unserer Menschen bestimmen vorrangig die Zuständigkeiten der beiden Fachdienste "Lenkung Hilfe zum Lebensunterhalt" und „Hilfe in Notlagen". Formen der Hilfe sind primär die persönliche Hilfe in Form der Beratung und sekundär Geldleistungen oder Sachleistungen. Geld- und Sachleistungen werden ausschließlich über eine Antragstellung, jedoch nicht rückwirkend gewährt.

Wichtig für die Betroffenen ist, dass die Sozialhilfe wie zum Beispiel Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege und andere vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers abhängig ist. Zur Sozialhilfe gehört auch die Prüfung, ob Unterhalt von Verwandten ersten Grades einzusetzen ist.

Wichtig sind Unterlagen im Zusammenhang mit jeder Antragstellung in den beiden Fachdiensten:

- Nachweise über die Einnahmen, wie zum Beispiel Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Miet- und Pachteinnahmen, Wohngeld, Rente, Arbeitslosengeld und andere
- Nachweise über Ausgaben, wie zum Beispiel Miete, Abrechnungen über Betriebskosten (bei Hauseigentümer Lasten- und Betriebskostennachweise), Unterhaltsverpflichtungen, Kredite und Versicherungen und andere
- Nachweise über Vermögen, wie zum Beispiel Konten, Sparbücher, Sparbriefe, Grundvermögen und andere

einzureichen.

Weitere Anforderungen können dann in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

Fachdienst Lenkung Hilfe zum Lebensunterhalt

Aus den verschiedensten Gründen kann plötzlich für einzelne Personen oder ganze Familien der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert sein. Sie sind zeitweise erwerbsgemindert und leben nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person ; es ist kein

Vitanas Senioren Centrum Am Tierpark

Wir bieten auch Tagespflege!
Für Beratung und Information stehen wir Ihnen gern unter
Telefon (039771) 201 - 0
zur Verfügung.

Vitanas PFLEGEN UND WOHNEN

- Lang- und Kurzzeitpflege
- Probewohnen
- Auch Ihr Haustier ist herzlich willkommen!
- Eigene Möblierung ist gern möglich

Vitanas Senioren Centrum Am Tierpark
Am Tierpark 6
17373 Ueckermünde
www.vitanas.de

CURA Seniorencentren

Geborgenheit und Sicherheit im Alter

- Vollzeit- und Kurzzeitpflege
- Betreutes Wohnen
- Häusliche Pflege

zu fairen Preisen in Pasewalk

Leben ist Individualität und Vielfalt, auch im Alter.

Mit Angeboten der Häuslichen Pflege, des Betreuten Wohnens und der Vollzeit- und Kurzzeitpflege vereinen wir selbstbestimmtes Wohnen und fürsorgliche Pflege unter einem Dach.

Gern beraten wir Sie persönlich zu unseren Wohnformen!

CURA Seniorencentrum Pasewalk
Pestalozzistraße 20 • 17309 Pasewalk • ☎ 03973/221-0
pasewalk.einrichtung@cura-ag.com • www.cura-ag.com

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

ausreichendes Vermögen vorhanden; Angehörige können oder wollen nicht helfen oder Sie bekommen keine Leistungen durch andere Träger von Sozialleistungen für die Sicherung des Lebensunterhalts, dann ist dieser Fachdienst der richtige Ansprechpartner.

Einzelne Hilfen des Fachdienstes sind:

- Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung
- Wohngeld (Fachaufsicht)
- Unterhaltssicherungsleistungen während der Bundeswehrdienstzeit
- Persönliche Hilfen/ Betreuungsaufgaben
- Einstellungsförderung für Arbeitgeber
- Rentenangelegenheiten (Versicherungsamt)
- Hilfen zur Gesundheit
- Asylbewerberleistungen

Hilfe zum Lebensunterhalt wird entsprechend dem notwendigem Bedarf geleistet, wobei situationsbedingte Voraussetzungen des Einzelfalls über Art und Form der Leistung entscheiden. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst die Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Ein Mehrbedarf wird geleistet, wenn mit dem Alter und/oder gesundheitlichen Gründen die Voraussetzungen dafür erfüllt werden.

Schwangerschaft rechtfertigt gleichfalls einen Anspruch auf Mehrbedarf.

Sie sind 65 Jahre alt und die Rente reicht nicht zum Leben oder Sie sind 18 Jahre alt und dauerhaft erwerbsgemindert, dann kann Ihnen Grundsicherung gewährt werden.

Auch bei allen hier nicht erklärten Hilfen wird der Fachdienst Lenkung Hilfe zum Lebensunterhalt nach Antragstellung und bei Vorliegen der Voraussetzungen für Sie tätig. Das Wohngeld jedoch müssen Sie in den Stadt- und Amtsverwaltungen beantragen.

Fachdienst Hilfe in Notlagen

Menschen in unserem Landkreis, die entweder durch Krankheit, durch Behinderung oder durch Alter wesentlich an der Verrichtung regelmäßig wiederkehrender Aufgaben des täglichen Lebens oder in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dauernd beziehungsweise auch kurzzeitig gehindert sind, erhalten über den Fachdienst „Hilfe in Notlagen" die entsprechende Hilfe. Im Fachdienst werden folgende Leistungen nach Antragstellung erbracht:

- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe in anderen Lebenslagen, wie z. B. Altenhilfe oder Blindenhilfe
- Hilfe für Spätaussiedler
- Leistungen nach dem Opferentschädigungsrecht
- Hilfen für Verbände und Vereinigungen

Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Altenhilfe und Blindenhilfe sind insbesondere auf eine Verhütung, Beseitigung der Folgen beziehungsweise Milderung der vorhandenen Einschränkung oder Behinderung ausgerichtet. Vordergründig gilt es die alten, behinderten und pflegebedürftigen Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises wieder in geeigneter Form in die Gesellschaft einzugliedern. Hierbei ist das Alter der betroffenen Personen lediglich bei der Altenhilfe von Bedeutung. Eingliederungshilfe ist bei Bedarf schon in der Frühförderung und auch für eine angemessene Schulbildung bis hin zur passenden Ausbildung für die Eingliederung ins Arbeitsleben mögliche und notwendige Hilfe für die Betroffenen. Sogar die Förderung des Besuches einer Hochschule ist denkbar. Darüber hinaus werden über die Eingliederungshilfe die Beschäftigung in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen bei Eignung garantiert.

Bei der Hilfe zur Pflege sind die möglichen Formen der Hilfe die häusliche Pflege, notwendige Hilfsmittel, teilstationäre Pflege,

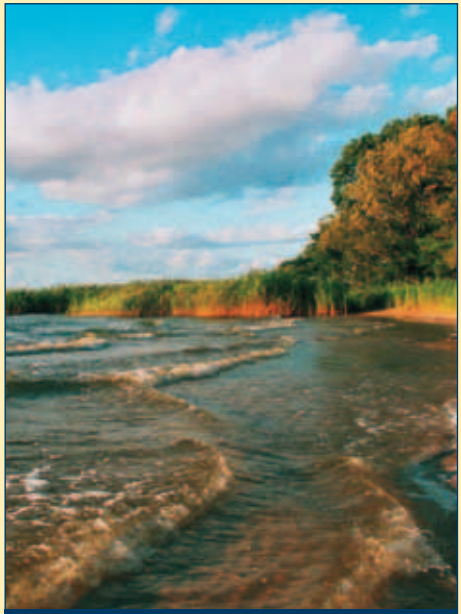

Wolken am Stettiner Haff

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Die Struktur der Verwaltung im Landkreis Uecker-Randow

Kurzzeitpflege und wenn zwingend geboten die stationäre Pflege, also auch die Unterbringung in einem Pflegeheim.

Bei der Hilfe bei Blindheit sind augenärztliche Gutachten wichtig für die sachlich richtige Entscheidung des Fachdienstes „Hilfe in Notlagen". Die Altenhilfe soll nicht anderes, als das die Schwierigkeiten, die das Alter so mit sich bringt, überwunden oder gemildert werden.

Sozialhilfeleistungen können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn alle anderen Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Jegliche Veränderungen, die für die Hilfegewährung wichtig sind, müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Fachdienst Gesundheit

Aufgabe des Fachdienstes Gesundheit ist die Förderung und der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung des Landkreises Uecker-Randow. Dazu gehören sowohl der Einsatz für die gesundheitsgerechte Gestaltung der Lebens- und Umweltbedingungen als auch Einzelhilfen für Bürger, die besonderer Fürsorge bedürfen.

Ein weiteres Aufgabenfeld ist die Durchführung von amtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen auf Ersuchen von Behörden und Gerichten.

• Gesundheitsförderung

Aufklärung über Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung praktizieren die Mitarbeiter täglich in Einzelgesprächen. Darüber hinaus werden vom Fachdienst Veranstaltungen und Projekte zu gesundheitsrelevanten Themen durchgeführt und unterstützt.

• Hilfen für Behinderte und Kranke

Chronisch Kranke und behinderte Bürger erhalten begleitende Betreuung und Beratung in pflegerischen und sozialen Fragen. Des Weiteren erfolgt rechtliche Beratung, z. B. zum Schwerbehindertenrecht und Hilfestellung bei Beantragung des Schwerbehindertenausweises sowie bei Beantragung von Haushaltshilfen, häuslicher Krankenpflege, Rentenanträgen, Bearbeitung von Widersprüchen. Selbsthilfegruppen werden begleitet, beraten und neu gegründet.

• Infektionsschutz

Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist Ziel des Infektionsschutzes. Die Mitarbeiter beraten Bürger und Institutionen zu Fragen des Infektionsschutzes und überwachen öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Trinkwasseranlagen, medizinische Einrichtungen, Heime, Gemeinschaftsunterkünfte, Schulen, Badestellen aus hygienischer Sicht.

Beim Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten leiten sie die erforderlichen Maßnahmen ein, um eine Weiterverbreitung zu verhindern. Des Weiteren führen sie Belehrungen für Beschäftigte, die Umgang mit Lebensmitteln haben, durch und stellen Gesundheitszeugnisse aus.

Anonyme AIDS-Beratungen und kostenlose HIV-Testungen sowie reisemedizinische Beratungen sind nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen werden kostenlos angeboten.

• Kommunalhygiene/Umweltmedizin

Aufgabe dieses Bereiches ist der Schutz vor gesundheitsschädigenden Umwelteinflüssen und der Einsatz für eine gesundheitsgerechte Gestaltung der Lebens- und Umweltbedingungen sowie die Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in umweltmedizinischen Fragen. So wirkt der Fachdienst Gesundheit bei der Wahl hygienisch unbedenklicher Standorte von Wohnsiedlungen und hygienischer Wohnbedingungen mit. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren achten die Mitarbeiter beispielsweise auf die Einhaltung bauhygienischer Anforderungen und behindertengerechter Ausgestaltung. Zum Schutz der Verbraucher werden Einzelhandelseinrichtungen, die Arzneimittel anbieten, überwacht.

• Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Ergänzend zu vorhandenen Einrichtungen bietet dieser Dienst Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrer und Erzieher bei gesundheitsrelevanten Problemen an. Geeignete Hilfen werden vermittelt.

Kinder und Jugendliche werden vor der Einschulung (Schuleingangsuntersuchung) und während der Schulzeit regelmäßig (4. und 8. Klasse) untersucht, um so Krankheiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen, den Gesundheits- und Entwicklungsstand festzustellen und gegebenenfalls geeignete Hilfen einzuleiten. Bei diesen Reihenuntersuchungen wird darüber hinaus der Gesund-

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

heitsstatus einer ganzen Bevölkerungsgruppe im Querschnitt erfasst. Das gewonnene Datenmaterial wird landesweit zum Zweck der Gesundheitsberichterstattung ausgewertet und ist somit gesundheitspolitisch von großem Wert. Die Erfassung der Daten erfolgt unter strenger Beachtung des Datenschutzes. Gesundheitsaufklärung und -förderung mit dem Ziel, bei Kindern, Jugendlichen sowie ihren Eltern persönliche Verantwortung für die Gesundheit zu entwickeln, ist ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des kinder- und jugendärztlichen Dienstes.

Die Beratung und Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher einschließlich Begutachtung und Vermittlung geeigneter Eingliederungshilfen ist ebenfalls Aufgabe des Jugendarztes. Diese Kinder sollten möglichst frühzeitig vorstellig werden, damit Hilfen rechtzeitig wirksam werden und so die Entwicklung positiv beeinflussen können.

• Kinder- und jugendzahnärztlicher Dienst

Der zahnärztliche Dienst führt Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten und Schulen durch und berät sie in Fragen der Gesunderhaltung der Zähne und des Mund- und Kieferbereiches. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten können so frühzeitig erkannt und einer Behandlung zugeführt werden. Bei den Maßnahmen der Gruppenprophylaxe erlernen die Kinder spielerisch Zahnpflege und zähnefreundliche Ernährung.

• Sozialpsychiatrischer Dienst

Der sozialpsychiatrische Dienst ist Ansprechpartner für psychisch kranke, geistig behinderte und suchtkranke Bürger. Betroffene, ihre Angehörigen, Ärzte, Betreuer, Kollegen usw. können sich bei Problemen, in Krisensituationen, nach einem stationären Aufenthalt aber auch schon im frühen Stadium der Erkrankung an die Mitarbeiterinnen des sozialpsychiatrischen Dienstes wenden. Zum Angebot gehören Beratungsgespräche, Abklärung von Sachverhalten, Hausbesuche und Selbsthilfegruppen. Geeignete Hilfen werden vermittelt und miteinander koordiniert. Ziel dieser Hilfen ist ein so weit wie möglich selbstständiges und erfülltes Leben trotz der Erkrankung.

Blick über das Stettiner Haff auf den Golm

Der Fachdienst Veterinärwesen und der Fachdienst Lebensmittelüberwachung

nehmen im Landkreis Uecker-Randow den amtstierärztlichen Dienst wahr.

Zu den Hauptaufgaben des Fachdienstes Veterinärwesen zählen die **Tierseuchenverhütung und -bekämpfung** sowie der **Tierschutz**. Der Fachdienst Lebensmittelüberwachung widmet sich - wie in der Bezeichnung schon angelegt - der **Lebensmittelüberwachung** und der Einhaltung der Bestimmungen über **Lebensmittelhygiene**.
Beide Fachdienste arbeiten eng zusammen und bearbeiten ein für die Bürgerinnen und Bürger äußerst wichtiges Aufgabenfeld, zu dem folgende Ziele gehören:

- Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten
- Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes
- Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere durch Kontrolle der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen.

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Die Struktur der Verwaltung im Landkreis Uecker-Randow

- Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdung sowie vor Irreführung und Täuschung durch Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika
- Erhaltung und Steigerung der Qualität von Lebensmitteln

Lebensmittelhygiene und Lebensmittelüberwachung:

Der Schutz der Verbraucher vor möglichen Gefahren, die von Lebensmitteln ausgehen können, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Amtstierärzte und der Lebensmittelkontrolleure. Die Gewinnung von gesundheitlich unbedenklichen Lebensmitteln fängt bereits im landwirtschaftlichen Betrieb an, ebenso der Verbraucherschutz. Er muss sich dann lückenlos über alle Verarbeitungs- und Verteilungsstufen bis hin zum Verbraucher erstrecken. So ist es die Aufgabe des amtstierärztlichen Dienstes und der Untersuchungsämter, sowohl die Rohstoffe und Erzeugnisse zu überprüfen und zu analysieren als auch darauf zu achten, dass in allen Lebensmittel verarbeitenden Betrieben die notwendigen Hygienebedingungen eingehalten werden. Dies geschieht in Form regelmäßig durchzuführender Betriebskontrollen und Probeentnahmen. In regelmäßigen Abständen werden alle Einrichtungen von der Herstellung bis zum Vertrieb, von der Fleischerei bis zur Gaststättenküche oder dem Kiosk kontrolliert. Durch Stichprobenuntersuchungen oder Verdachtsprobenentnahmen werden alle Kategorien des Lebensmittelrechts durch die sehr engagierte Arbeit der Lebensmittelkontrolleure in die Praxis umgesetzt. Sie nehmen unter anderem auch Stellung in Bauge-

Winterimpressionen am Neuwarper See

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

nehmigungsverfahren und unterhalten enge Kontakte zu Verbraucherverbänden, Herstellervereinigungen und Innungen zum Zwecke gezielter Beratung, Information und Fortbildung.

Fleischhygiene:

Die Untersuchung der Schlachttiere, des Geflügels, des Wildes sowie des von diesen Tieren gewonnenen Fleisches ist in umfassenden Rechtsvorschriften gesetzlich vorgeschrieben. Die tierärztlichen Aufgaben bestehen hier in der obligatorischen Untersuchung aller Schlachttiere vor und nach der Schlachtung. Sie dienen damit nicht allein dem Schutz der Menschen vor der Gefährdung durch Tierkrankheiten (Zoonosen), sondern auch dem Schutz vor eventuell noch im Fleisch vorhandenen Masthilfsmitteln mit natürlichen oder synthetischen Hormonen. Nach derartigen Stoffen wird in der Fleischuntersuchung regelmäßig und gezielt gefahndet. Schließlich gehört zu den tierärztlichen Aufgaben bei der Fleischuntersuchung die generelle Beurteilung des Fleisches hinsichtlich seiner Eignung als Lebensmittel. Flächendeckend wird auch die Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen von amtlich beauftragten praktischen Tierärzten durchgeführt. Die Schlachtbetriebe, Fleischzerlegebetriebe und Fleisch verarbeitenden Betriebe unterliegen einer besonders strengen amtstierärztlichen Überwachung.

Tierseuchenbekämpfung:

Die Tierseuchenbekämpfung, vor allem die Bekämpfung der vom Tier auf Menschen übertragbaren Krankheiten (Zoonosen) als auch der anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten ist nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben des amtstierärztlichen Dienstes. Früher gefürchtete Tierseuchen wie Tuberkulose, Brucellose, Maul- und Klauenseuche, Tollwut und Leukose sind inzwischen durch intensive Anstrengungen der Veterinärverwaltung weitgehend zurückgedrängt. Allerdings besteht durch die Globalisierung des Handels weiterhin eine permanente Gefahr für unsere Nutztierbestände. Insbesondere die Maul- und Klauenseuche (MKS) und die Schweinepest sind durch die „Nichtimpfpolitik“ in der Europäischen Union bei Einschleppung mit außergewöhnlich hohen wirtschaftlichen Folgen verbunden. Andere Seuchen und Krankheiten machen den Amtstierärzten jedoch große Sorgen und Arbeit. Schweinepest, Salmonellose und der vieldiskutierte „Rinderwahnsinn“ (BSE) sowie die Sanierung der Rinderbestände von der Bovinen Herpesvirus-Infektion und der Virusdiarrhoe stellen die Veterinäre vor umfangreiche, aber gleichermaßen im Sinne des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Nutztierbestände hoch verantwortungsvolle Aufgaben.

Tierschutz:

Die Aufgaben des Tierschutzes haben in den vergangenen Jahren - nicht zuletzt durch die öffentliche Diskussion - einen hohen Stellenwert gewonnen. Sie sind von der Aufgabenstellung her sehr anspruchsvoll und nehmen hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes zu. Landwirtschaftliche Tierhaltungen, Schlachthöfe und Tiertransporte sind ebenso zu überwachen wie Tierversuchseinrichtungen, Zoohandlungen und Zirkusbetriebe. Auch die für den gewerblichen Umgang mit Tieren erforderliche Erlaubniserteilung setzt eine genaue Überprüfung der Haltungsbedingungen und der verantwortlichen Personen voraus. Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind zum Beispiel Reit- und Fahrbetriebe, Tierpensionen, aber auch gewerbliche Hunde- und Katzenzuchten sowie Psittacidenhaltung und Zoohandlungen erlaubnispflichtig.

Diese Aufgaben sowie die Ermittlung und Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz gestalten sich äußerst aufwendig. Häufig geht es um nicht artgerechte Tierhaltungen, die durch Privatpersonen oder Tierschutzvereine dem Fachdienst Veterinärwesen zur Kenntnis gebracht werden. Um Fehler bei der Tierhaltung zu vermeiden, müssen Baupläne für Neu- und Umbauten von Ställen oder Tierheimen den Amtstierärzten zur Begutachtung hinsichtlich tierschutzgerechter und gesunder Haltungsbedingungen vorgelegt werden.

Fachbereich 5
„Bau, Planung und Kataster“

Der Fachbereich „Bau, Planung und Kataster“ hält nahezu alle Leistungen, die der Bürger zum Bauen eines Hauses braucht, in einer Hand bereit. Er umfasst die Fachdienste „Bauordnung/Genehmigungen“, „Bau“ sowie „Vermessung und Kataster“.

Auch die Mitarbeiter/-innen, die kompetent Auskünfte in Sachen Denkmalschutz geben können, befinden sich hier. Da die Voraussetzungen für den Bau eines Hauses sehr komplex sind, haben wir im Folgenden die wichtigsten Abläufe erläutert:

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Ratgeber für künftige Bauherren

Fischer Marko Kulling am Neuwarper See

Grundgesetz (GG)
Artikel 14
(Eigentum, Erbrecht und Enteignung)

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Der Artikel 14 (1) des GG der Bundesrepublik Deutschland garantiert Eigentümern im übertragenen Sinne auch das Recht der Selbstentfaltung bezüglich ihres Eigentums. Privateigentum, insbesondere die Möglichkeit, Güter, die einem gehören, nach Belieben zu nutzen und nach eigenem Entschluss über sie zu verfügen, ist eine wichtige Seite der menschlichen Freiheit.

Das Bundesverfassungsgericht umschrieb einen Schutzbereich der Eigentumsgarantie. Ihr kommt die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts (Eigentum) durch Zubilligung und Sicherung von Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechten einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich zu gewährleisten und ihm damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen.

Wie weit geht die persönliche Freiheit, wenn ein Eigentümer sein Grundstück bebauen möchte?
Für die Beantwortung dieser Frage ist die Baugesetzgebung zuständig.

Im Sinne des Artikels 14 (1) GG gilt der Grundsatz:
Eine Baugenehmigung ist zu erteilen (Eigentum wird gewährleistet). Eingeschränkt wird dieser Grundsatz aber durch die Forderung soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt). Diese Regelung ist so in der Landesbauordnung (LBauO) Mecklenburg-Vorpommern festgeschrieben.

Für die Erteilung einer Baugenehmigung ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde - in unserem Landkreis der Landrat - zuständig.

Die Mitarbeiter im Fachdienst Bau, welche den Bauantrag bearbeiten, gehen zunächst davon aus, dass dem Antrag stattgegeben wird. Sie haben aber zu prüfen, ob damit nicht gegen andere Rechtsnormen verstoßen wird. Diese anderen Rechtsnormen können zum Beispiel im Umweltrecht oder im Denkmalschutz liegen. Insbesondere die Belange des Bauordnungsrechts, wie zum Beispiel die Einhaltung von Abstandsflächen werden begutachtet.

Das Bauvorhaben muss sich auch in die Planungen der Gemeinde (in deren Gebiet das zu bebauende Grundstück liegt) einfügen und darf nicht gegen die städtebauliche Ordnung verstoßen.

Eine beantragte Baugenehmigung wird entweder erteilt oder versagt. Gegen eine Versagung kann der Einreicher des Bauantrages Widerspruch einlegen bzw. letztlich auch klagen.

Leider ignorieren einige Bauherren solche Versagungen oder sie umgehen eine Versagung, indem sie, ohne eine Genehmigung zu beantragen, mit dem Bau beginnen. Es entstehen so genannte Schwarzbauten.

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Was ist ein „Schwarzbau“?

Ein „Schwarzbau“ ist die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder der Abbruch von baulichen Anlagen, ohne dass hierfür eine Baugenehmigung gemäß der Landesbauordnung erteilt wurde. Welche Bauwerke einer Genehmigung bedürfen regelt ebenfalls die Landesbauordnung.

Wer aus einem Ferienhaus ein Wohnhaus macht, braucht ebenfalls die Genehmigung zur Nutzungsänderung.

Auch abweichendes Bauen von der erteilten Baugenehmigung wird als Schwarzbau bezeichnet. Wer zum Beispiel ein Steindach im Projekt hat, darf kein Rohrdach eindecken. Illegal sind auch Abweichungen beim Standort oder der Größe des Bauvorhabens.

Wie kommt man „Schwarzbauten“ auf die Spur?

Einiges wird von der Baubehörde selbst örtlich festgestellt. Der Zuständigkeitsbereich ist aber so groß, dass nicht jede ungenehmigte Bauaktivität im Landkreis der Behörde bekannt wird. Die meisten Fälle werden durch Anzeigen von Grundstücksnachbarn oder Gemeinden bekannt. Aber nicht jeder vermeintliche Verstoß ist tatsächlich ein Rechtsverstoß. Das Errichten einer Terrasse bis zu einem Meter Höhe oder einer Garage in bestimmten Ausmaßen ist zum Beispiel bis an Nachbars Grenze ohne dessen Zustimmung möglich.

Wenn eine Anzeige beim Fachdienst Bauordnung/Genehmigungen eingeht, werden gegebenenfalls vorhandene Unterlagen geprüft und vor Ort ermittelt. Aus diesen Ermittlungen werden je nach Art der Verstöße Maßnahmen abgeleitet. Es kann zum Beispiel eine bauaufsichtliche Verfügung erlassen werden, in der ein Baustopp angeordnet und ein Zwangsgeld bei Zuwiderhandlung angedroht wird.

Was bedeutet ein Baustopp?

Einstellung aller Bauaktivitäten bis zur Wiederherstellung des Rechtszustandes, also bis eine Baugenehmigung im Sinne des Gesetzes erteilt wurde. Mit dem Aussprechen des Baustopps wird gleichzeitig ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Dieses kann, je nach Schwere des Rechtsverstoßes und je nach Rohbauwert, ein Bußgeld bis zu 500 000,- Euro nach sich ziehen. Ein ohne Baugenehmigung errichtetes Fundament für ein Einfamilienhaus wird in der Regel mit einem Bußgeld von 500,- bis 1500,- Euro geahndet.

Wer muss das Bußgeld bezahlen?

Belangt werden können Bauherren, Bauunternehmer, Bauleiter und in bestimmten Fällen auch der Projektant.

Was geschieht, wenn trotz Baustopp weitergebaut wird?

Im Regelfall wird darauf vertraut, dass sich die Bauherren an die Verfügung halten. Sicherlich gibt es „Schwarze Schafe“. Aber auch hier hat der Gesetzgeber den Grundsatz geprägt, dass zuerst das mildeste Mittel gegenüber dem Rechtsverletzer angewendet wird. Es bleibt beim Bußgeld und der Androhung des Zwangsgeldes, wenn der Bauherr dem Baustopp nachkommt und seine Bauaktivitäten unverzüglich einstellt.

Baut er aber weiter, wird das angedrohte Zwangsgeld fällig und ein schärferes Zwangsmittel wird angedroht. Das kann zum Beispiel zur Versiegelung der Baustelle führen.

Was kommt auf den Bauherren zu, wenn in der Prüfung festgestellt wird, dass aufgrund der Gesetzeslage das begonnene Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig ist?

Im schlimmsten Fall müsste es beseitigt werden. Die Beseitigung würde dem Bauherren in Form einer Rückbauverfügung auferlegt.

Ab wann kann sich ein „Schwarzbauer“ sicher fühlen, wenn er in der Bauphase nicht erwischt und mit einem Baustopp belegt wurde?

Niemals! Schwarzbauten unterliegen keiner Verjährung.

Die wichtigste Frage bei der Erteilung einer Baugenehmigung ist die nach der Lage des Grundstückes

1. Liegt die Fläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles? Gilt hier ein qualifizierter Bebauungsplan? (Siehe Anzeigeverfahren von genehmigungsfreien Wohngebäuden.)
2. Liegt die Fläche im Außenbereich?

Bauen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Sind weder ein Bebauungsplan noch ein Vor-

BAUGESCHÄFT BADE

Schlüsselfertiges Bauen
Maurer-, Putz- und Betonarbeiten
Trockenbau und Fassadenarbeiten

Hauptstraße 110 · 17375 Mönkebude
Tel./Fax 03 97 74 / 2 03 39
www.bade-bau.de · info@bade-bau.de

Pumpendienst Scheffler
Inh. Henrik Fleck

Beratung – Verkauf – Einbau – Service

- Heizungspumpen • Hauswasseranlagen
- Schmutzwasserpumpen
- Schmutzwasserhebeanlagen
- Gartenpumpen • Sportbootpumpen
- Gartenteiche
- Beregnungsanlagen

Neuendorfer Str. 21 b
17373 Ueckermünde
Telefon: 039771 / 2 74 16
Telefax: 039771 / 2 48 41
Funk: 0170 / 522 29 20

Sachverständigenbüro
Dipl.-Ing. (FH) *Andreas Hinz*

Geprüfter Gebäudeenergieberater (HWK)
Gutachter (WF) für Grundstücksbewertungen
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger (HWK)

Steinbrinker Weg 12
17309 Pasewalk
Tel. *03973/431344*
Fax *03973/431343*
Mobil *0171/6460725*
www.ingenieurbuero-hinz.de
info@ingenieurbuero-hinz.de

Baubetreuung
Schadensgutachten
Wertermittlung
Energieberatung
SIGEKO

ELEKTRO hobom

Elektroinstallation · Elektroheizungen
Wasch- u. Kühltechnik · Küchenstudio

Beratung · Verkauf · Service

Straße der Republik 13
17321 Löcknitz
Tel.: 03 97 54 / 2 11 20
Fax: 03 97 54 / 2 20 71
E-Mail: hobom@t-online.de

INGENIEURBÜRO REIK SCHADE

Dipl.-Ing. (FH)
Reik Schade
Elektro-Planungsingenieur

Ahornstraße 24 · 17309 PASEWALK
Tel.: 0 39 73/20 40 99
Fax: 0 39 73/22 58 67
Funk: 01 73/21 22 78 9
www.IB-ReikSchade.de
E-Mail: Reik.Schade@T-online.de

Jesse Aktiengesellschaft
Entsorgungsfachbetrieb
gem. § 52 KrW-/AbfG

Containerdienst
Abbruch u. Erdbau
Kies- u. Mörtellieferung
Bauschuttrecycling
Holzaufbereitung
Schrottannahme
Baumischabfallsortierung
Holztransporte

Alt Eggesin 1 *Tel.: 039779 / 20358*
17367 Eggesin *Fax: 039779 / 21872*

Löcknitzer Haus – Bau – Service GmbH

- *Fenster- und Türenmontage*
- *Maurer- und Putzarbeiten*
- *Zimmererarbeiten*
- *Dachreparaturen*
- *Trockenbau*

Werksiedlung 13
17321 Löcknitz
Tel.: 03 97 54/5 24 12
Fax: 03 97 54/5 24 19
Mobil: 01 60/96 02 33 27

zarow
Baugesellschaft mbH
Hochbau, Tiefbau, Sanierung
Schlüsselfertiges Bauen

Dipl.-Ing. (FH)
Hartmut Golke
Geschäftsführer

Am Markt 13
17379 Ferdinandshof
Tel. 03 97 78/2 17 05
Fax 03 97 78/2 89 41
Mobil 01 71/4 22 15 61
E-Mail: zarow-bau@t-online.de

LEMKE
Naturstein GmbH

Dipl.-Ing.
Winfried Lemke
Geschäftsführer

Fensterbänke, Treppen, Tische, Abdeckungen, Blumensäulen, Fliesen, Küchenarbeitsplatten, Waschtischplatten, Kamine, Marmorheizungen, Sonderanfertigungen, Accessoires u.v.m. in:
Granit – Marmor – Sandstein – Schiefer – Quarzit

Fertigung – Lieferung – Montage

Friedenstraße 9 · 17309 Pasewalk
Tel.: 03973 / 215620 · Fax: 03973 / 215622
Tel./Fax: 03973 / 215621 · Funk: 0171 / 4242547
E-Mail: lemke.naturstein@freenet.de

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

haben- und Erschließungsplan vorhanden, können Sie entsprechend den Regelungen des Baugesetzbuches nur da bauen, wo bereits ein baulicher Zusammenhang vorhanden ist.

Ein Bebauungszusammenhang wird durch bauliche Anlagen hergestellt, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen, sei es zum Wohnen oder zum Arbeiten dienen oder durch andere Gebäude wie zum Beispiel auch Nebengebäude oder Stallanlagen. Es muss sich um eine Bebauung handeln, die auch einem Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung entspricht. Die aufeinander folgende Bebauung muss trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermitteln.

Dort können Sie das bauen, was sich in die vorhandene bauliche Umgebung einfügt, zum Beispiel können Sie ein Einfamilienhaus da bauen, wo bereits Einfamilienhäuser stehen, oder einen gewerblichen Betrieb dort errichten, wo bereits Gewerbe vorhanden ist, denn das Bauvorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Der Bebauungszusammenhang endet unabhängig von den Grundstücksgrenzen grundsätzlich mit dem letzten Gebäude, das noch zur zusammenhängenden Bebauung gehört. Bei Bauvorhaben am Ortseingang oder größeren Baulücken im Ortsbereich ist die Klärung der Bebaubarkeit eines Grundstückes in Form einer **Bauvoranfrage** sinnvoll.

Weitere Fragestellungen können zum Beispiel die Erschließung, örtliche Gestaltungsvorschriften oder spezialgesetzliche Regelungen wie die des Naturschutzrechtes, des Denkmalschutzrechtes oder des Küstenschutzes betreffen.

Bauen im Außenbereich

Mecklenburg-Vorpommern und insbesondere unser Landkreis ist geprägt von dörflichen Strukturen und dünner Besiedlung. Mit dem Baugesetzbuch wurde ein Rechtsinstrument geschaffen, das der Zersiedelung der freien Landschaft entgegenwirkt. Daher ist das Bauen in der Regel nur in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen - also im Innenbereich - und nicht im so genannten Außenbereich erlaubt. Dieser Bereich soll im Grundsatz von Bebauung freigehalten werden und zur Erholung nutzbar bleiben. Ausnahmen bilden nur Bauten, die von der Art ihrer Nutzung bzw. ihrer Funktion nur dort errichtet werden können oder sinnvollerweise dort zu errichten sind (zum Beispiel landwirtschaftliche Gebäude). Diese gesetzlichen Regelungen führen leider oft zu erheblichen Konflikten zwischen einem Bauwilligen und der Bauaufsichtsbehörde, da viele Anträge abgelehnt werden müssen, die den Außenbereich betreffen.

In Orten, die in der Regel nur entlang einer Durchfahrtsstraße errichtet wurden, beginnt der Außenbereich grundsätzlich hinter der letzten Bebauung: Stehen einige wenige Gebäude abseits des eigentlichen Ortes, so spricht man von einer Splittersiedlung. Auch eine solche Siedlung ist dem Außenbereich zuzurechnen und neue Gebäude können dort in der Regel nicht zugelassen werden.

Bei Bauvorhaben im Außenbereich ist die Klärung der Bebaubarkeit eines Grundstückes in Form einer **Bauvoranfrage** in jedem Falle empfehlenswert.

Jeder Bauwillige sollte vertragliche Bindungen und finanzielle Dispositionen erst dann eingehen, wenn ein positiver Bescheid (Bauvorbescheid oder eine Baugenehmigung) der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

Ein Vorhaben ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die **Erschließung** bis spätestens zum Abschluss der Baumaßnahme gesichert ist. Damit ist in erster Linie die straßen- und wegemäßige Erschließung über eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche aber auch die Trink- und Löschwasserzufuhr, die Abwasser- und Abfallbeseitigung und die Elektrizitätsversorgung gemeint. Die Erschließung ist schon im Vorfeld der Gebäudeplanung mit der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde zu klären.

Einvernehmen mit der Gemeinde

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist an das gemeindliche Einvernehmen gebunden. Das bedeutet, dass eine Baugenehmigung nicht erteilt werden kann, wenn die Gemeinde für das Bauvorhaben ihr Einvernehmen nicht erteilt. Hat jedoch die Gemeinde ihr nach dem Baugesetzbuch **erforderliches** Einvernehmen rechtswidrig versagt, kann das fehlende Einvernehmen nach einem bestimmten Verfahren durch die Erteilung einer Baugenehmigung ersetzt werden.

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Ratgeber für künftige Bauherren

Umgekehrt ist es aber nicht so, dass die untere Bauaufsichtsbehörde das Bauvorhaben genehmigen muss, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt hat. Diese ist nämlich verpflichtet, die **planungsrechtlichen** Voraussetzungen eines jeden Baugesuches selbst zu prüfen. Sie kann deshalb auch zu dem Ergebnis gelangen, dass aus planungsrechtlichen Gründen - entgegen der Auffassung der Gemeinde - ein Vorhaben nicht zulässig ist und muss dann den Antrag negativ bescheiden.

Die Bauvoranfrage

Wenn Sie rechtzeitig ausschließen wollen, dass Sie nicht umsonst Kraft, Zeit und Geld in ein nicht genehmigungsfähiges Bauvorhaben investieren, beantragen Sie bei der Baugenehmigungsbehörde einen entsprechenden Vorbescheid. Rechtzeitig bedeutet zum Beispiel vor der detaillierten Ausarbeitung des Bauantrages, vor dem Kauf oder der geplanten Teilung eines Grundstückes zum Zwecke der Bebauung.

Eine Bauvoranfrage empfiehlt sich vor allem, wenn das geplante Vorhaben nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegt oder von den Festsetzungen eines solchen Planes oder anderen öffentlich-rechtlichen abgewichen werden soll bzw. wenn es In Ortsrandlage und damit möglicherweise im Außenbereich liegt.

Der Antrag ist in mindestens dreifacher Ausfertigung schriftlich im Landratsamt einzureichen.

Dem Antrag müssen die Bauvorlagen beigefügt sein, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen erforderlich sind.

Dazu gehören in der Regel
- Antrag auf Vorbescheid
- aktueller Auszug aus der Flurkarte
- Lageplan des Grundstückes mit Angaben zum geplanten Vorhaben und zur
- Erschließung

Stehen dem Vorhaben nach Auswertung der Stellungnahmen der teilweise erforderlichen

Ueckermünder
Tief- und Straßenbau GmbH
UTS
• Erdarbeiten für Eigenheimbau
• Kläranlagen
• Erdbau- und Tiefbauarbeiten
Rosenmühler Weg 15 · 17373 Ueckermünde
Tel. 03 97 71 / 2 32 82, 2 35 26 · Fax 2 32 83

Straßen- und Tiefbau
BREDLOW
Manfred Bredlow
Inhaber
Anklamer Straße 35
17309 Pasewalk
Telefon (03973) 21 02 57
Telefax (03973) 21 04 04
E-Mail: info@mb-bagger.de
Garten- und Landschaftsgestaltung
• Pflasterarbeiten (Natur- / Werkstein)
• Erdarbeiten
• Ölabscheider
Privat: Karl-Marx-Straße 8 · 17309 Pasewalk
Telefon (03973) 44 15 12

Städtereise ohne das Haus zu verlassen? Kein Problem!
www.alles-deutschland.de

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Träger öffentlicher Belange keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, erteilt die Bauaufsichtsbehörde einen positiven Bauvorbescheid.

Ein Bauvorbescheid gilt drei Jahre, ersetzt aber nicht die Baugenehmigung.
Wird aber innerhalb der Gültigkeitsdauer eines Bauvorbescheids der Bauantrag eingereicht, darf der Antrag nicht aus Gründen abgelehnt werden, die bereits Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens gewesen sind.

Baugenehmigungsfreie Verfahren

1. **Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Landesbauordnung (LBauO M-V)** ist anzuwenden auf die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung

- von Wohngebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, Nebengebäuden und Nebenanlagen, ausgenommen Sonderbauten,

wenn

- die Vorhaben innerhalb des **Geltungsbereiches eines B-Planes nach § 30 Abs. 1 BauGB** oder den §§12/30 Abs. 2 des Baugesetzbuches eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen und den Festsetzungen dieses Planes nicht widerspricht. Ferner ist Voraussetzung, dass die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches gesichert ist und die Gemeinde nicht erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragt wurde.

2. Darüber hinaus listet der § 61 der Landesbauordnung (LBauO) einen umfassenden Katalog der Vorhaben auf, die wegen ihrer geringen Größe und/oder untergeordneten Bedeutung keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Hierzu gehören nach § 61 Abs. 1 LBauO M-V beispielsweise die Errichtung und Änderung von:

Teufelsgraben am Grilip bei Rieth

- eingeschossige Gebäuden mit einr von nicht mehr als zehn Kubikmeter Bruttorauminhalt außer im Außenbereich (Nr. 1 a),
- Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (Nr. 1 h),
- Stege ohne Aufbauten in und an Gewässern (Nr. 9f).

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Ratgeber für künftige Bauherren

Achtung

Auch baugenehmigungsfreie Vorhaben dürfen den **öffentlich-rechtlichen Vorschriften** (zum Beispiel den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, den Vorschriften des § 6 LBauO M-V über die Einhaltung der Abstandsflächen, den Vorschriften des § 12 LBauO M-V) über die Standsicherheit nicht widersprechen!

Erforderliche **Abweichungen** von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften für genehmigungsfreie Vorhaben sind deshalb nach § 67 Abs. 2 LBauO M-V schriftlich zu beantragen. Zu beachten ist auch, dass baugenehmigungsfreie Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften (zum Beispiel dem Landesnaturschutzgesetz) einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen.

Die Bauaufsichtsbehörde prüft bei einem anzeigepflichtigen Vorhaben in der Regel nur die Vollständigkeit der Bauvorlagen. Zu einer weiteren Prüfung ist sie nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt. Über **Abweichungen** von den Regelungen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder den Bestimmungen der LBauO M-V) entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.

Das Baugenehmigungsverfahren

Ist der Bauantrag bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingereicht, erhalten Sie von dort eine Eingangsbestätigung mit dem für alle weiteren Nachfragen wichtigen Aktenzeichen. Die Prüfung der Unterlagen beschränkt sich nicht nur auf bauplanungs- und bauordnungsrechtliche oder technische Fragen, sondern berücksichtigt auch alle anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die durch Ihr Bauvorhaben betroffen sein könnten (zum Beispiel Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Gewässerschutz, Arbeitsschutz bei gewerblichen Vorhaben).

Die Baugenehmigung

Die Baugenehmigung ist die Erklärung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dass dem beabsichtigten Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht entgegenstehen. Diese Erklärung ist die Voraussetzung für die Ausübung des sich aus dem Eigentum ergebenden Rechts zum Bauen.

Geltungsdauer

Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wurde oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen war. Die Bauaufsichtsbehörde kann auf schriftlichen Antrag die Geltungsdauer einer Genehmigung bis zu einem Jahr verlängern.

Kosten

Die Kosten für die Baugenehmigung (zum Beispiel Verwaltungsgebühren) werden auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes und der Baugebührenordnung des Landes M-V festgesetzt.

Rechtsbehelf

Gegen Genehmigungs- und Ablehnungsbescheide, Bußgeldbescheide sowie Verfügungen der Bauaufsichtsbehörde kann ein Betroffener innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch, bzw. Einspruch einlegen. Bei Entscheidungen nach den §§ 72 und 75 der Landesbauordnung kann direkt, ohne Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) Klage erhoben werden. Diese Regelung ist

BHW Postbank

Holger Vogel
Finanzmanager

Bahnstraße 7
17309 Pasewalk

Telefon: (0 39 73) 22 51 39

Postbank Finanzberatung AG
Ueckerstraße 29
17309 Pasewalk

Telefon: (0 39 73) 22 91 12
Telefax: (0 39 73) 22 91 13
Mobil: (01 71) 8 08 30 62

Beratungszeiten: Di. u. Do. 10 – 18 Uhr

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

bis zum 31. 12. 2008 befristet. Wird fristgerecht Widerspruch eingelegt, prüft die Bauaufsichtsbehörde, ob sie die Entscheidung aufgrund der Einwendungen rückgängig machen bzw. im Sinne des Widersprechenden ändern kann. Ist der Widerspruch unbegründet, erlässt die Bauaufsichtsbehörde einen Widerspruchsbescheid, der dem Widerspruchsführer zugestellt, ausführlich begründet und ebenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides kann der Betroffene dann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Fachdienst Vermessung und Kataster

Der Fachdienst Vermessung und Kataster ist für Grundlagenvermessung, Liegenschaftsvermessung, Liegenschaftskataster, Grundstücksverkehrsgenehmigungen und Grundstückswerte zuständig. Neben Leistungen, die im Rahmen der Landesvermessung erbracht werden, sind Leistungen verfügbar, die insbesondere für Eigentümer und Erwerber, Pächter sowie Planungsbüros und Träger öffentlicher Belange von Bedeutung sind.

- **Grundlagenvermessung:** Der Fachdienst ist im Rahmen der Landesvermessung verantwortlich für die Planung, die Messung und die Pflege von Festpunktnetzen im Kreisgebiet. Diese Festpunkte sind vor allem für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sowie für Ingenieurvermessungs- und Bauplanungsbüros wichtig. Sie bilden die Grundlage für die Ermittlung amtlicher Koordinaten.
- **Liegenschaftsvermessung:** Der Fachdienst ist zugelassene Vermessungsstelle und verfügt für diese Aufgabe über eigene Messtrupps. Auf der Grundlage von Aufträgen von Grundstückseigentümern oder anderen Verfügungsberechtigten führen diese Liegenschaftsvermessungen (Grenzfeststellungen, Zerlegungen, Gebäudeeinmessungen, Straßenschlussvermessungen) durch. Für diese Leistungen werden Gebühren gemäß Vermessungsgebührenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhoben.
- **Liegenschaftskataster:** Der Fachdienst führt und verwaltet das Liegenschaftskataster, d. h. den Nachweis der Flurstücke und Gebäude im Landkreis. Dazu gehört auch die Übernahme von eigenen und von Liegenschaftsvermessungen anderer Vermessungsstellen in das amtliche Kataster und dessen Fortführung. In einem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) sind die flurstückbezogenen Daten elektronisch erfasst und können bei Bedarf schnell und problemlos abgerufen werden. Dabei ist zu beachten, dass die vollständigen Informationen zu den Flurstücken aus Datenschutzgründen nur an die berechtigten Personen oder Behörden abgegeben werden. Personen, die berechtigtes Interesse nachweisen, können ausgewählte Informationen erhalten. Entsprechende Einschränkungen schreibt das Vermessungs- und Katastergesetz Mecklenburg-Vorpommern (VermKatG) vor. Das ALB wird ständig sowohl durch die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen als auch durch die Mitteilungen des Grundbuchamtes aktualisiert. Das Liegenschaftskataster umfasst auch den grafischen Nachweis der Lage der Flurstücke in den Gemeinden. Die Flurstücke sind gemarkungsweise auf Flurkarten erfasst, die allerdings in verschiedenen Maßstäben vorliegen. Jeder Interessent kann Auszüge aus diesen Flurkarten beim Fachdienst erwerben. In den kommenden Jahren werden die Flurkarten schrittweise in eine digitale Form überführt, sodass sie dann per Bildschirm abrufbar sein werden und in jedem beliebigen Maßstab ausgedruckt werden können.
- **Grundstücksverkehrsordnung:** In der Grundstücksverkehrsordnungs-Stelle (GVO-Stelle), die im Fachdienst ansässig ist, werden die Anträge auf Erteilung der Genehmigung von Grundstückskaufverträgen nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) bearbeitet. Die Antragsteilung erfolgt jeweils über die beauftragten Notare.
- **Grundstückswerte:** Auch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte ist im Fachdienst ansässig. Hier wird eine Kaufpreissammlung der Grundstückskaufverträge geführt, die für den jährlichen Grundstücksmarktbericht anonym ausgewertet wird und von der die Bodenrichtwerte abgeleitet werden. Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses sind mündliche oder schriftliche Auskünfte zu Bodenrichtwerten für Bauland und andere Flächen erhältlich. Außerdem sind Informationen zum Grundstücksmarktgeschehen verfügbar und es können Bodenrichtwertkarten und Grundstückmarktberichte erworben werden. Gemäß Baugesetzbuch kann der Gutachterausschuss mit der Erstattung von Wertgutachten über bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken betraut werden.

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Ausstellen eines Führerscheins

Was muss der Antragsteller vorlegen, damit die Behörde einen Führerschein ausstellen kann?	Ersterteilung und Erweiterung A1, A, B, L, T	Ersterteilung und Erweiterung C1E, CE	Begleitetes Fahren mit 17 Jahren	Verlust der Fahrerlaubnis	Umstellung der Fahrerlaubnis	Verlängerung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und D (Bus)	Fahrerkarte	Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung
Personalausweis **oder** Reisepass mit Meldebescheinigung	•	•	•	•	•	•	•	•	•
1 Passbild (Größe 35 mm x 45 mm)	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Sehtest (Optiker oder Augenarzt)	•		•						• 1)
Nachweis über lebensrettende Sofortmaßnahmen bzw. Erster Hilfe	•	•	•						
Einverständnis der gesetzlichen Verteter und der Begleitperson(en)			•						
Augenärztliches Gutachten und ärztliches Zeugnis		•				•			• 2)
Augenärztliches Gutachten und ärztliches Zeugnis bzw. Leistungstest							•		
Nachweis der bereits erworbenen Klassen (ev. VK 30)				•	•				
Führungszeugnis							•		•
Name und Anschrift der ausbildenden Fahrschule	•	•	•				•		

1) bei den Klassen A und B
2) bei den Klassen C1E und CE

Ausstellen einer Fahrerkarte

Notwendige Dokumente:
- 1 Passbild (Größe 35mm x 45 mm)
- EU-Führerschein
- Personalausweis

Eberspächer

Heizgeräte Torgelow

www.eberspaecher.com/torgelow

Die Eberspächer Heizgeräte GmbH Torgelow ist ein Tochterunternehmen innerhalb der Eberspächer Unternehmensgruppe, die zu den weltweit agierenden Automobilzulieferern zählt – mit einem Produktspektrum, das innovative Abgassysteme und leistungsstarke Stand- und Zusatzheizungen für nahezu alle Fahrzeugtypen umfasst. Im Gesamtkonzept spielt der Standort Torgelow eine wichtige Rolle. In Torgelow befindet sich ein hoch effizientes Eberspächer Vertriebs- und Servicezentrum, indem seit kurzem neben Heiz- auch Autogassysteme zur Produktpalette gehören. Hier entstehen maßgeschneiderte Lösungen für den optimalen Einbau der Eberspächer Heizsysteme. Hier laufen die Fäden der Eberspächer Garantieabwicklung zusammen. Hier sorgt ein modernes Call-Center für die schnelle, zielgerichtete Beratung professioneller und privater Kunden.
Rund 60 Mitarbeiter setzen sich in Torgelow täglich dafür ein, Kundenwünsche aus aller Welt noch schneller und flexibler zu erfüllen. Diese wachstumsstarke Entwicklung ist Spiegel des Standortes Torgelow und wirkt auf den deutlichen Ausbau der Infrastruktur.

Autoteile Gundlach

Neubrandenburger Straße
17379 Ferdinandshof
Tel.: 03 97 78 / 2 91 14
Fax: 03 97 78 / 2 87 11
E-Mail: autoteilegundlach@web.de

ÖFFNUNGSZEITEN: Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr / Sa. 9 – 12 Uhr

AUTOTEILE LÜTTCHER

Inh. **Anita Groth**

Bahnhofstr. 16, 17309 Pasewalk, Tel./Fax (0 39 73) 43 13 26
E-Mail: Autoteile-Luettcher@t-online.de

AUTOHAUS U. DUCKWITZ

PEUGEOT

- Peugeot-Servicepartner
- Autorisierter Ford-Service-Betrieb
- Karosseriespezialbetrieb
- HU / AU im Haus
- Autovermietung

Ford

17309 Pasewalk • Torgelower Straße 71
Telefon: (0 39 73) 20 61-0 • Telefax: (0 39 73) 20 61-19
www.autohaus-duckwitz.de

Autohaus Huth

OPEL

Neu- und Gebrauchtwagen
Reparaturservice aller Marken

Ernst-Thälmann-Straße 1 · 17335 Strasburg
Telefon (03 97 53) 2 88-0 · Telefax (03 97 53) 2 88-20
E-Mail huth.strasburg.verkauf@net.opel.com

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Wichtige Hinweise zur Zulassung eines Kfz

Die Kfz-Zulassung ist Anlaufpunkt für viele Besucher unserer Kreisverwaltung. Leider treten immer wieder unnötige Probleme bei unserer Dienstleistung auf. Oft sind es nur Kleinigkeiten, deretwegen wir den Bürger wieder nach Hause schicken müssen, zum Beispiel ein vergessenes Formular.

Wir möchten Ihnen deshalb einige Hinweise zur Kraftfahrzeugzulassung geben und Sie in der darauf folgenden Übersicht darüber informieren, welche Unterlagen für bestimmte Verfahren benötigt werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Ratschläge annehmen würden, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden und eine schnellere Arbeit zu ermöglichen.

a) Der Fahrzeugbesitzer selbst muss den Zulassungsantrag unterschreiben. Sollte er dazu eine andere Person beauftragen, muss diese eine Kopie von dessen gültigem Personalausweis sowie eine schriftliche Vollmacht des Fahrzeugbesitzers mitbringen. Diese Vollmacht muss auch beinhalten, dass dem Bevollmächtigten Auskunft über eventuelle Steuerschulden gegeben werden darf.

b) Die Personalien des Fahrzeughalters sind entweder durch den Personalausweis oder den Reisepass mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt nur am Hauptwohnsitz des Halters bzw. am Betriebssitz der Firma. Wenn ein Fahrzeug auf eine Firma angemeldet werden soll, werden der Handelsregistereintrag und eine Fotokopie des Handelsregisterauszuges sowie eine Kopie der Gewerbeanmeldung benötigt.

c) Bei einer Neuzulassung, Wiederzulassung sowie bei Umschreibung eines Autos wird immer eine gültige Versicherungsbestätigung gebraucht. Achten Sie darauf, dass diese einwandfrei und vollständig ausgefüllt ist. Nehmen Sie auch keine Blanko-Versicherungskarten an. Für die oben genannten Geschäftsvorfälle ist eine Einzelfallprüfung für die Kfz-Steuer eine notwendige Voraussetzung.

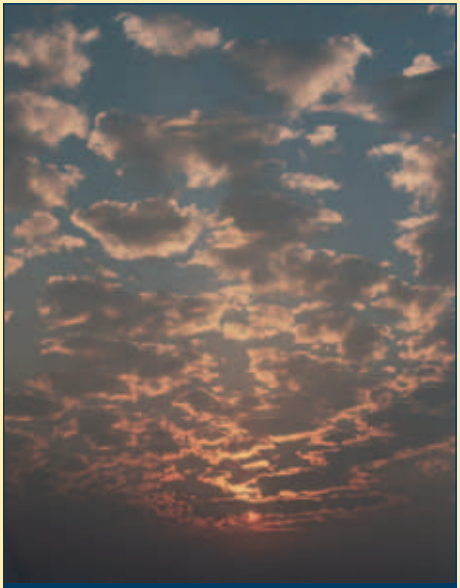

Im Osten geht die Sonne auf

d) Achten Sie darauf, dass die am Auto eingeschlagene Fahrzeug-Identifizierungsnummer (früher war dies die Fahrgestellnummer) mit der Nummer im Fahrzeugbrief (zu finden auf Seite 2, Ziffer 4 Fahrzeugbrief alt bzw. Ziffer E Zulassungsbescheinigung Teil II) übereinstimmt.

e) Sie sind dazu verpflichtet, Ihr Fahrzeug zu versichern und zu versteuern, sonst müssen Sie mit erheblichen Gebühren und einer zwangsweisen Stilllegung rechnen.

f) Wenn Sie ein Fahrzeug verkaufen, haben Sie die Pflicht, der Zulassungsstelle auf schriftlichem Wege die vollständige Adresse des Erwerbers unter Angabe des Kennzeichens mitzuteilen. Wenn dem Neubesitzer der Fahrzeugbrief, der Fahrzeugschein, der Bericht der Hauptuntersuchung sowie die Prüfbescheinigung der letzten Abgasuntersuchung und die Kennzeichen ausgehändigt wurden, benötigen wir zusätzlich zur Anzeige eine Empfangsbescheinigung des Erwerbers. Sie als Verkäufer sollten die angegebenen Personalien des Käufers durch die Vorlage seines Personalausweises überprüfen.

g) Bringen Sie Ihr Fahrzeug immer rechtzeitig vor Ablauf der Prüfplaketten zur nächsten Hauptbzw. Abgasuntersuchung (HU und AU). Sollten Mängel am Fahrzeug festgestellt werden, lassen Sie diese im eigenen Interesse beheben.

h) Vergessen Sie nicht, dass für die Arbeit der Kfz-Zulassungsstelle Gebühren berechnet werden.

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Wichtige Hinweise zur Zulassung eines Kfz

Unterlagen / Verfahren	Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung vom Einwohnermeldeamt oder	Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	Versicherungsbestätigung	Kennzeichenschilder	HU-Untersuchungsbericht und AU-Untersuchungsbericht bzw. Nachweisung	Vollmacht, wenn ein Beauftragter den Antrag stellt	Sonstiges	Einzugsermächtigung für Kfz-Steuer
Neuzulassung (fabrikneues Fahrzeug)	•	• ‘4		•					•
Wiederzulassung eines bis zu 18 Monaten stillgelegten Fahrzeugs bei gleichem Halter	•	•		•	•	evtl.	•		•
Halterwechsel bei einem noch zugelassenen Fahrzeug	•	•	•	•		•	•		•
Standortwechsel eines Fahrzeugs mit auswärtigem Kennzeichen bei gleichem Fahrzeughalter	•	•	•	•	•	•	•		•
Halter- und Standortwechsel noch zugelassener Fahrzeuge mit anderen Kennzeichen	•	•	•	•	•	•	•		•
Halterwechsel bei einem bis zu 7 Jahren außer Betrieb gesetzten Fahrzeug innerhalb des Landkreises	•	•	•	•	•	•	•		•
Außerbetriebsetzung		•	•		•			Verwertungsnachweis bzw. eine Erklärung über den Verbleib des Fahrzeugs	
Berichtigung der Fahrzeugpapiere bei Adressenänderung	•		•			•			
Berichtigung der Fahrzeugpapiere bei technischen Änderungen am Fahrzeug	•	•	•			•			
Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	•					•	•	Verlust-Erklärung bzw. eidesstattliche Versicherung	
Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	•		•			•	•	Verlust-Erklärung bzw. eidesstattliche Versicherung	
Erneuerung der Stempelplakette auf den Kennzeichenschildern			•		•	•			

‘4 bzw. Übereinstimmungsbescheinigung zum Nachweis der EG-Typengenehmigung oder Datenblatt

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Wichtige Hinweise zur Zulassung eines Kfz

Unterlagen / Verfahren	Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung vom Einwohnermeldeamt oder	Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	Versicherungsbestätigung	Kennzeichenschilder	HU-Untersuchungsbericht und AU-Untersuchungsbericht bzw. Nachweisung	Vollmacht, wenn ein Beauftragter den Antrag stellt	Sonstiges	Einzugsermächtigung für Kfz-Steuer
Zulassung eines länger als 7 Jahre außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs	•	•		•		3)	•		•
Ausfuhrkennzeichen 2)	•	•		• 1)		wenn zugel.	•		
Kurzzeitkennzeichen	•			•					

Legende
1) Gelbe Versicherungskarte (dreifach) in Verbindung mit einer grünen Internationalen Versicherungskarte.
2) Ist HU nicht mehr gültig ist eine Untersuchung nach § 29 StVZO durchzuführen.
3) Gutachten nach § 21 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Hinweise:
Kennzeichenreservierung:
Der Halter kann da Kennzeichen nach einer Außerbetriebsetzung zum Zwecke der Wiederzulassung befristet reservieren lassen.

www.alles-deutschland.de

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des
Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.
17302051 / 4. Auflage / 2009

Bilder: Achim Froitzheim

mediaprint
WEKA info verlag
WEKA info verlag gmbh
Lechstraße 2
D-86415 Mering
Tel. +49 (0) 82 33 384-0
Fax +49 (0) 82 33 384-103
info@weka-info.de · www.weka-info.de
www.alles-deutschland.de

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Adressen und Telefonnummeren der Städte und Ämter im Landkreis Uecker-Randow

Städte:

Stadt Eggesin
Hans-Fischer-Straße 21
17367 Eggesin
Telefon: 039779 264-0
Fax: 039779 264-42

Stadt Pasewalk
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk
Telefon: 03973 251-0
Fax: 03973 251-199

Stadt Strasburg
Schulstraße 1
17335 Strasburg/Uckermark
Telefon: 039753 272-0
Fax: 039753 21837

Kopfweiden bei Rehagen

Stadt Torgelow
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow
Telefon: 03976 252-0
Fax: 03976 202202

Stadt Ueckermünde
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde
Telefon: 039771 284-0
Fax: 039771 284-99

Ämter:

Amt Torgelow-Ferdinandshof
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow
Telefon: 03976 252-0
Fax: 03976 202202

Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz
Telefon: 039754 500
Fax: 039754 50200

Amt Am Stettiner Haff
Hans-Fischer-Straße 21
17367 Eggesin
Telefon: 039779 264-0
Fax: 039779 26442

Amt Uecker-Randow-Tal
Lindenstraße 32
17309 Pasewalk
Telefon: 03973 20670
Fax: 03973 213639

Liebe Bürgerinnen und Bürger, bitte beachten Sie, dass die am häufigsten von Ihnen frequentierten Bereiche im Landratsamt auch über E-Mail erreichbar sind. Sollte das Telefon besetzt sein oder Sie keine Zeit für einen Besuch in der Behörde haben, stehen Ihnen neben der Faxnummer 03973 255-555 auch folgende E-Mail-Adressen beziehungsweise der Internet-Auftritt des Landkreises Uecker-Randow zur Verfügung:

Internet: www.lkuer.de

E-Mail-Adressen:
presse@lkuer.de
online@lkuer.de
abfallberatung@lkuer.de
kfz-zulassung@lkuer.de
ordnung@lkuer.de
naturschutz@lkuer.de
umwelt@lkuer.de
gesundheit@lkuer.de
kultur@lkuer.de
veterinaer@lkuer.de
kataster@lkuer.de
kreistag@lkuer.de
gewerbe@lkuer.de

Landkreis Uecker-Randow
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Telefon: 03973 255-0
Fax: 03973 255-555

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

Welche Voraussetzungen müssen bei der Durchführung von „Großveranstaltungen“ wie zum Beispiel Dorffesten, Vereinsfesten, Hafenfesten oder Umzügen erfüllt werden? Im Folgenden geben einzelne Fachdienste der Kreisverwaltung in Stichpunkten Hinweise, die bei der Vorbereitung und der Durchführung von Veranstaltungen beachtet werden müssen. Die Aufzählung kann nicht umfassend sein. Weitere Informationen erteilen die jeweiligen Fachbereiche oder -dienste. Wenn Sie eine größere Veranstaltung planen, sollte Ihr erster Anlaufpunkt das Landratsamt sein. Hier erhalten Sie alle notwendigen Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Antragsformulare.

Fachdienst öffentliche Ordnung und Sicherheit

Gewerbliche Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte sind festsetzungswürdige Veranstaltungen. Die Festsetzung erfolgt durch die örtliche Behörde, Antragsformulare sind dort erhältlich. Die gesetzliche Prüfungsfrist der einzureichenden Unterlagen beträgt vier bis sechs Wochen, da von der Ordnungsbehörde noch weitere Stellen beteiligt werden müssen.

- Festsetzung bewirkt, dass der Aussteller und Anbieter bei diesen Veranstaltungen von bestimmten, für andere gewerbliche Tätigkeiten geltenden Beschränkungen freigestellt werden (Marktprivilegien) und dass dem Veranstalter besondere Pflichten auferlegt werden.
- Flohmärkte sind private Veranstaltungen, da nur Privathändler auftreten, um ihre Waren feilzubieten. Private Veranstaltungen unterliegen weder der Festsetzungspflicht nach § 68 der Gewerbeordnung, der Arbeitszeitordnung noch dem Ladenschlussgesetz. Es gelten aber die allgemeine **Ordnungs- und Polizeivorschrift** sowie das **Feiertagsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern**. Sofern auf einem Flohmarkt Gewerbetreibende auftreten, ist es kein Flohmarkt, sondern ein Trödel- oder Spezialmarkt und unterliegt dem § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Mittelalterzentrum Torgelow

- Wer ein Volksfest veranstalten will, hat dies unter Angabe von Ort und Zeit der Veranstaltung sowie seines Namens, Vornamens und seiner Anschrift der Behörde drei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist nicht erforderlich, sofern der Veranstalter die Behörde bereits aus anderem Anlass schriftlich von der beabsichtigten Veranstaltung in Kenntnis gesetzt hat.
- Sportveranstaltungen sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen, die daraufhin die nötigen Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbereichen oder -diensten vornehmen.
- Der größte Teil der gewerblichen Tätigkeiten ist nicht erlaubnis- sondern nur anzeigepflichtig bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde.

Musikalische Veranstaltungen

- Ob „Live“ oder „Konserve“ (Band, CD, MC) müssen vom Veranstalter bei der GEMA, der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, angemeldet werden - Urheberrecht.
- Adresse: GEMA, Bezirksdirektion Berlin, Keithstraße 7, Postfach 30 34 30, in 10728 Berlin

Wenn Zweifel bestehen, ob eine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Pasewalk. Die zuständigen Sachbearbeiter stehen Ihnen gerne beratend zur Seite. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht in den meisten Fällen Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Hinweise der einzelnen, bei der Festsetzung von gewerblichen Veranstaltungen beteilig-

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

ten oder per Gesetz bei weiteren Veranstaltungen zu beteiligenden Fachbereiche:

Lagerfeuer

- Zuständigkeit liegt bei den örtlichen Ordnungsbehörden (Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden), oft gelten hierzu örtliche Satzungen. Bitte zirka einen Monat vorher die örtliche Feuerwehr informieren.

Schützenfeste

- Feste, bei denen mit Schusswaffen umgegangen wird, sind einen Monat vorher beim Fachdienst Öffentliche Ordnung und Sicherheit des Landkreises, der Waffenbehörde, anzumelden.

Feuerwerke

- Boden- und Kleinstfeuerwerke der Klasse 2 bedürfen der Genehmigung des Fachdienstes Öffentliche Ordnung und Sicherheit.
- sie ist 14 Tage vorher zu beantragen
- Feuerwerke ab Klasse T1 (zum Beispiel Höhenfeuerwerke) bedürfen der Genehmigung des Amtes für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg).

Hubschrauberrundflüge und Ballonstarts

- Starts und Landungen von Luftfahrzeugen (zum Beispiel Fallschirmsprünge, Hubschrauberrundflüge, Heißluftballons, Massenaufstiege von Luftballons) bedürfen nach dem Luftverkehrsgesetz und der Luftverkehrs-Ordnung einer luftrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis des Wirtschaftsministeriums M-V und einer Unbedenklichkeitserklärung von der Kreisordnungsbehörde.
- Die Unbedenklichkeitserklärung ist 14 Tage vorher zu beantragen.
- Der Antrag muss enthalten: Zeit, Ort, Kartenausschnitt mit Start- und Landepunkt, Art des Luftfahrzeugs,
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers sowie die Angabe, ob das Wirtschaftsministerium informiert ist oder nicht.

Tombolas/Lotterien

- Öffentliche Lotterien (Tombolas), bei denen Geld- und Sachwertgewinne ausgespielt werden, die Beteiligung vom Einsatz eines Geldbetrages abhängig ist und ein nicht begrenzter Personenkreis daran teilnehmen kann, bedürfen der Genehmigung, bzw. der Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde.
- Bei Vorhaben, die über den Bereich der örtlichen Ordnungsbehörde hinausgehen, ist die Kreisordnungsbehörde zuständig; bei Vorhaben über die Grenzen des Landkreises hinaus zeichnet das Innenministerium M-V verantwortlich.
- Antragsunterlagen sind spätestens einen Monat vor Veranstaltung anzufordern.
- Übersteigt der Gesamtpreis der Lose 650 Euro, so ist die Veranstaltung mit der Erlaubnis im Finanzamt Schwerin anzuzeigen (Erhebung einer Lotteriesteuer bzw. Beantragung von Steuerfreiheit).

Sammlungen

- Eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Gast- und Schankwirtschaften oder in anderen, jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlungen) sowie von Haus zu Haus, insbesondere mit Sammellisten (Haussammlungen) bedarf der Erlaubnis.
- Als erlaubnisbedürftige Sammlung gilt auch das Anbieten von Waren, wenn dabei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Käufer durch die Leistung des Entgelts gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördert.
- Keiner Erlaubnis bedürfen der Vertrieb von Blindenwaren, Haussammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Mitgliedern bzw. einem bestimmten Personenkreis durchführt, und Sammlungen, die in räumlichem oder sachlichem Zusammenhang mit einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen oder auf abgegrenzten Grundflächen unter den Teilnehmern der Veranstaltung durchgeführt werden.
- Für Sammlungen, die innerhalb eines Gemeinde- bzw. Amtsgebietes durchgeführt werden sollen, ist die örtliche Ordnungsbehörde für die Erlaubnis zuständig.
- Sammlungen, die sich über einen Gemeinde- bzw. Amtsbereich hinaus erstrecken, bedürfen der Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde.
- Sammlungen, die sich über das Kreisgebiet hinaus erstrecken, genehmigt das Innenministerium M-V.
- Sammlungen sollten einen Monat vorher beantragt werden.

Versammlungen und Aufzüge (Demonstrationen)

- Da die Versammlungsfreiheit ein im Grundgesetz garantiertes Grundrecht ist, sind Ver-

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

sammlungen und Aufzüge genehmigungsfrei.

- Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge (sich bewegende Versammlungen) sind jedoch laut Versammlungsgesetz 48 Stunden vor Bekanntgabe (Einladung, Flugblattverteilung o. ä.) bei der Kreisordnungsbehörde anzumelden.
- Für die Durchführung können Auflagen erteilt und bei Verstößen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung Verbote ausgesprochen werden.
- Eilversammlungen, bei denen aus Aktualitätsgründen die Frist nicht eingehalten werden kann, sind anzumelden, sofern die Möglichkeit dazu besteht.
- Spontanveranstaltungen oder -aufzüge bedürfen keiner Anmeldung, da sie sich ohne vorherige Einladung, Bekanntmachung oder sonstigen Absprachen bilden.
- Die Anmeldung sollte enthalten: Angabe des Leiters der Veranstaltung, Veranstalter, Zustellungsanschrift, Zeit, Ort bzw. Zuwege der Veranstaltung, bei Verwendung von Ordnern Genehmigung beantragen, Gegenstand der Versammlung bzw. des Aufzuges, zweckmäßigerweise Anzahl der Teilnehmer und Angabe von Demonstrationsmitteln (Lautsprecheranlagen und Transparente o. ä.).
- Nichtöffentliche Versammlungen d. h. nur einem bestimmten geladenen Personenkreis zugängliche Zusammenkünfte (wie zum Beispiel Kongresse, Betriebsversammlungen) werden vom Versammlungsgesetz nicht erfasst.

Festumzüge

- Traditionelle Festumzüge fallen nicht unter das Versammlungsgesetz.

Da oftmals in den Verkehr eingegriffen wird, empfiehlt sich eine rechtzeitige Abstimmung mit den örtlichen Ordnungsbehörden in Bezug auf den ruhenden Verkehr (Park- und Stellflächen) und mit dem Fachdienst Straßenverkehr des Landkreises, wenn in den fließenden Verkehr (Straßensperrungen und Umleitungen) eingegriffen werden soll.

Fachdienst Straßenverkehr

Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung sind Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, erlaubnispflichtig.

Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird.
Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch.
Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie Auflagen befolgt werden.
Der Antrag auf die Erteilung einer Erlaubnis ist in der Regel zwei Monate vorher bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde in Pasewalk zu stellen.

Botanischer Garten
Christiansberg
Christiansberg 123 · 17375 Luckow
Tel.: 03 97 75/2 01 38
Fax: 03 97 75/2 68 33
E-Mail: Walter.Kapron@freenet.de
www.botanischer-garten-christiansberg.de

Jugendbegegnungsstätte Plöwen e.V.
www.Kutzow-See.de
Jugendbegegnungsstätte Plöwen e.V.
Am Kutzow-See, 17321 Plöwen
Tel.: (03 97 54) 2 04 30
Tel./Fax: (03 97 54) 2 04 50
www.Kutzow-See.de
buchung@kutzow-see.de
Kinder- und Jugenderholung, Internationale Begegnungen, Familienfeiern mit Übernachtung, Partyservice, Seminare

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

Die Veranstalter müssen eine Erklärung abgeben, womit sie die Körperschaften des öffentlichen Rechts von Ersatzansprüchen freistellen. Außerdem ist eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorzulegen.

Nach Anhörung der Polizei, des Baulastträgers der Straße sowie der Prüfung der Unterlagen wird die Erlaubnis erteilt, mit Auflagen erteilt bzw. mit entsprechender Begründung abgelehnt.

Jeder Umzug auf öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Polizeibegleitung zu sichern, da zivile Kräfte nicht befugt sind, in den fließenden Verkehr einzugreifen.

Entsprechende Abstimmungen sind mit der Polizeiinspektion selbständig zu führen.

Sind im Rahmen von Veranstaltungen Sperrungen bzw. Umleitungen mit Aufstellen von Verkehrszeichen notwendig, so sind diese nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit zu beantragen und anzuordnen. Der Veranstalter muss sich die Verkehrszeichen entsprechend der Anordnung selbst beschaffen und aufstellen. Nähere Einzelheiten zu Veranstaltungen sind im § 29 Abs. 2 der StVO sowie besonders in der Verwaltungsvorschrift (VwV) dazu nachzulesen.

Verkehrsraumeinschränkungen

Jede Verkehrsraumeinschränkung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche (Fahrbahnen, Geh- und Radwegen) bedarf zur Durchführung von Arbeiten einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Absatz 6 StVO.

Als Arbeitsstellen werden solche Stellen bezeichnet, bei denen Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden.

Anlass hierfür können Arbeiten an der Straße selbst, Arbeiten neben oder über der Straße, Arbeiten an Leitungen in oder über der Straße sowie Vermessungsarbeiten sein.

Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten durch den Bauunternehmer beim Landkreis Uecker-Randow, Fachdienst Straßenverkehr, einzureichen.

Bei Verkehrssicherungen auf Bundes- und Landesstraßen ist durch den verantwortlichen Bauleiter der Nachweis einer fachlichen Eignung laut der RSA 95 und der ZTV-SA 97 vorzulegen.

Fachdienst Bauordnung/Genehmigungen

Zur Durchführung von Veranstaltungen werden häufig auch bauliche Anlagen errichtet, die geeignet und dazu bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Diese so genannten „fliegenden Bauten“ können zum Beispiel Schaustellergeschäfte, Tribünen, Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft oder Zelte größer als 75 Quadratmeter Grundfläche sein. Sie bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung.

Die Aufstellung der fliegenden Bauten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

Ob die Bauaufsichtsbehörde eine Gebrauchsabnahme durchführt, entscheidet sie unter Berücksichtigung der Eintragungen im Prüfbuch.

Zelte und Tribünen, die in wechselnden Größen aufgestellt werden können, bedürfen immer einer Gebrauchsabnahme.

Sanitäre Anlagen, insbesondere Toiletten und Wasserzapfstellen müssen auf dem Aufstellungsgelände oder in unmittelbarer Nähe in ausreichender Zahl vorhanden und jederzeit benutzbar sein.

Die Zufahrten für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge müssen mindestens drei Meter breit sein.

Die Abstände der erforderlichen Brandgassen voneinander und ihre Abmessungen sind in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises festzulegen. Gleiches gilt für die Einzelheiten der Löschwasserversorgung.

Je nach Größe des Geländes hat der Veranstalter an gut sichtbarer Stelle Anschläge anzubringen, die darauf hinweisen, wo und wie die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.

Fachdienst Umweltschutz

Bei der Wahl des jeweiligen Veranstaltungsortes sollte folgendes Beachtung finden:

Liegt der Standort in einem Wasserschutzgebiet?

Wenn ja, sind die in der Schutzanordnung zum Wasserschutzgebiet festgelegten Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu beachten, gegebenenfalls sind sie beim

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

zuständigen Wasserversorgungsunternehmen bzw. bei der unteren Wasserbehörde zu erfragen.

Liegt der Standort In einem Überschwemmungsgebiet?

Wenn ja, muss die untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Einholung der Genehmigung informiert werden.

Liegt der Standort in einem Küstenschutzgebiet bzw. in der Nähe von Dünen, Seedeichen und Stränden?

Wenn ja, muss hier im Einzelfall das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde bei der Genehmigung beteiligt werden.

Ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant?

Wenn ja, sind die wasserrechtlichen Bestimmungen neben weiteren zum Beispiel zur Gewährleistung des Brandschutzes und des Gesundheitsschutzes zu beachten, insbesondere in Nähe zu Oberflächengewässern und besonders zu schützenden Gebieten.

Ein Mindestabstand zu Gewässern (Gräben, Seen und Teichen) von sieben Metern jeweils landseitig der Böschungsoberkante ist freizuhalten. Das gleiche gilt für Hochwasserschutzdeiche.

Ist der Standort wasser- und abwasserseitig erschlossen?

In jedem Fall ist das versorgungspflichtige Unternehmen bzw. die Körperschaft rechtzeitig vor der Genehmigung zu beteiligen.

Der Veranstalter muss ausreichend Abfallbehälter vorhalten. Die Behälterbereitstellung ist eigenständig mit dem in diesem Bereich tätigen Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren bzw. über den Kauf von zusätzlichen Abfallsäcken des Landkreises abzusichern.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht gibt es folgende Hinweise:

1. In Naturschutzgebieten (NSG) und besonders geschützten Biotopen ist die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen generell nicht zulässig.
2. In den Landschaftsschutzgebieten (LSG) existiert in der Regel ein Erlaubnis- bzw. Genehmigungsvorbehalt für alle größeren Aktivitäten kultureller bzw. sportlicher Art. Da es sich hierbei jedoch um eine Einzelfallprüfung, bezogen auf das jeweilige Schutzgebiet, den konkreten Standort sowie den Umfang der geplanten Veranstaltung handelt, kann an dieser Stelle keine allgemeingültige Regel hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit genannt werden. Entsprechende Vorhaben im LSG sollten deshalb rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
3. Während der Brutzeiten störungsempfindlicher Großvogelarten (zum Beispiel Adler, Schwarzstorch, Kranich) ist die Nähe der Horstplätze zu meiden. Bei geplanten Großveranstaltungen in der freien Landschaft bzw. in Waldgebieten ist deshalb die Nachfrage bei der unteren Naturschutzbehörde empfehlenswert.
4. Im Bereich von Waldgebieten bzw. in deren unmittelbarer Nähe ist zusätzlich eine Abstimmung mit dem Forstamt vorzunehmen.
5. Bei Veranstaltungen auf dem Stettiner Haff und der Ostsee sind das Wasser- und Schifffahrtsamt sowie das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde zu beteiligen.

Fachbereich Jugend, Kultur und Bildung
Aus Sicht des Fachbereiches Jugend, Kultur und Bildung sind bei Veranstaltungen verschiedenster Art folgende Gesetze zu beachten:

1) Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)
2) Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS)
3) Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JarbSchG)

Das JÖSchG regelt allgemeine Tatbestände wie den Aufenthalt bei Tanzveranstaltungen, den Ausschank alkoholischer Getränke oder das Rauchverbot Jugendlicher in der Öffentlichkeit. Es gilt für jede öffentliche Veranstaltung (zum Beispiel Diskothek, Kino, Dorffeste oder Livekonzerte).

Im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften werden Veranstaltungsformen nochmals gesondert genannt, bei denen Filme und Videos mit jugendgefährdenden Inhalten zum Einsatz kommen. Auch die Verbreitung von Zeitschriften, Zeitungen und anderem Bildmaterial mit

- sexuell-erotischem Inhalt (Herabwürdigung der Frau, sadistische Sexualpraktiken u. ä.)
- Gewaltdarstellung
- Rassenhass
- Verherrlichung der NS-Ideologie

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

fällt unter dieses Gesetz und kann bei Veranstaltungen von Bedeutung sein. Jeder Gewerbetreibende oder Veranstalter kann sich im Vorfeld über beschlagnahmtes bzw. indiziertes Material informieren und kostenlos eine entsprechende Liste über die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, 53175 Bonn, anfordern.

Verschiedene Musiktitel, Schallplatten, CDs, Videospiele und CD-ROMs gehören ebenfalls dazu.

Bei der Verbreitung jugendgefährdender Schriften werden die §§ 131, 184 des StGB angewandt. Das JarbSchG kommt immer dann zur Anwendung wenn Jugendliche stunden- bzw. tageweise in oder außerhalb der Ferien arbeiten möchten. Hier werden zeitliche und altersmäßige Begrenzungen genannt.

Sumpfdotterblume
am Ludwigshofer See

Eine Liste der für Jugendliche geeigneten Arbeiten gibt es noch nicht. Bei diesbezüglichen Fragen können sich alle Interessenten an das Amt für Arbeitsschutz wenden. Das Gleiche gilt für die Auskunft über eventuell zu entrichtende Beiträge.

Für Theatervorstellungen, Musikaufführungen sowie Film- und Fotoaufnahmen kann zur Teilnahme von Jugendlichen und Kindern gemäß § 6 JarbSchG eine Genehmigung erteilt werden. Diese ist beim Amt für Arbeitsschutz zu beantragen, der Fachbereich Jugend, Kultur und Bildung wird angehört.

Private Feierlichkeiten fallen in der Regel nicht unter das Jugendschutzgesetz. Sofern die Erziehungsberechtigten anwesend sind, werden verschiedene Verbote außer Kraft gesetzt. Dennoch sollten sich Eltern im Vorfeld über den Ablauf ihrer Feier Gedanken machen, zum Beispiel über die Wahl der Getränke oder die Lärmbelästigung der Nachbarn.

Abschließend wird noch auf die Sonderstellung der anerkannten Träger der Jugendhilfe aufmerksam gemacht. Ihnen wird für Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen mit künstlerischer Betätigung eine andere Altersbegrenzung zuerkannt.

Kommerziellen Anbietern kann diese Ausnahme nur auf Vorschlag des Fachbereiches Jugend, Kultur und Bildung zuerkannt werden.

Livekonzerte und andere Groß- und Freilichtveranstaltungen werden im Gesetz nicht gesondert erwähnt. Im Regelfall gelten die gleichen Bestimmungen wie für Tanzveranstaltungen. Als Ausnahme kann nach § 5 JÖSchG ein Jugendverbot nach § 10 JÖSchG ausgesprochen werden. Alle Maßnahmen in Zusammenhang mit dem JÖSchG müssen mit der kreislichen Ordnungsbehörde abgestimmt werden.

Fachdienste Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen

1. Lebensmittelhygienische Mindestanforderungen auf Volksfesten, Jahrmärkten, Straßenfesten, Grillfesten u. ä. Veranstaltungen

1.1 Allgemeine Anforderungen

1.1.1 Grundsätzlich sind Lebensmittel so herzustellen, zu behandeln und in den Verkehr zu bringen, dass sie einer nachteiligen Beeinflussung zum Beispiel durch Mikroorganismen, Staub, Temperaturen, Licht- und Witterungseinflüsse, Gase, Tiere, tierische Schädlinge, Abfälle, Abwässer nicht ausgesetzt sind.

1.1.2 Festplätze/Stellplätze von Verkaufseinrichtungen müssen ausreichend befestigt sein (zum Beispiel asphaltiert, gepflastert, dichte Grasnarbe).

1.1.3 Es müssen vorhanden sein eine ausreichende Anzahl von
- Wasserzapfstellen und Wasserabflüssen
- abgedeckten Behältnissen zur Sammlung von Abfällen
- Stromanschlüssen
- Toiletten für die mit Lebensmitteln umgehenden Personen (Handwaschvorrichtung mit fließendem Wasser, Seifen- und Desinfektionsmittelspender, Wegwerfhandtücher) in der Nähe.

stettinerhaff
Fast zu schön zum Weitersagen.

Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

1.2 Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

1.2.1 Allseitig bis auf den oberen offenen Teil der Verkaufsseite geschlossen mit hellen Wänden und Decken, einschließlich Böden glatt und abwaschfest.

1.2.2 Bei Abgabe von Lebensmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle kann auf geschlossene Rück- oder Seitenwände verzichtet werden, wenn die Lebensmittel vor anderer nachteiliger Beeinflussung wie Anfassen, Anhusten, Anniesen, Staub, Witterungseinflüsse geschützt sind.

1.2.3 Auf einfachen Tischen ohne weitere Schutzvorrichtungen (außer Sonnenschutz) dürfen nur verpackte, umhüllte, abgedeckte, nicht leicht verderbliche Lebensmittel feilgehalten werden.

1.2.4 Die Oberfläche von Tischen und anderen Geständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muss glatt, riss- und spaltenfrei sowie leicht zu reinigen sein.

1.2.5 Erforderlichenfalls Kühl- und Gefrieranlageeinrichtungen.

1.2.6 Im Inneren der Verkaufseinrichtungen bzw. am Stand eine ständig benutzbare Handwaschvorrichtung mit fließendem (erforderlichenfalls warmen) Wasser, Seifenspender (erforderlichenfalls Desinfektionsmittelspender) sowie Wegwerfhandtüchern.

1.2.7 Erforderlichenfalls Spüleinrichtungen

1.2.8 Einrichtung zur Ableitung und erforderlichenfalls zur Sammlung von Abwasser.

1.2.9 Obst und Gemüse an offenen Ständen sind mindestens 60 cm über dem Boden zu lagern und feilzuhalten.

1.2.10 Die kenntlich zu machenden Zusatzstoffe sind anzugeben, zum Beispiel „konserviert mit ...“, „mit Süßstoff ...“, „mit Farbstoff“.

1.2.11 Preisschilder dürfen nicht in Lebensmittel eingesteckt werden.

1.2.12 Verzehrfertige Lebensmittel sollten, soweit nicht unumgänglich, beim Behandeln und Abgeben nicht mit bloßen Händen berührt werden.

1.3 Anforderungen an Personen

1.3.1 Die nach dem Bundesseuchengesetz erforderlichen Gesundheitszeugnisse müssen vorgezeigt werden können.

1.3.2 Beim Umgang mit unverpackten Lebensmitteln (außer nicht küchenfertig zubereitetes Obst, Gemüse und andere Lebensmittel pflanzlicher Herkunft) ist Schutzkleidung zu tragen, die sauber und hell sein muss, beim Herstellen und weiteren Behandeln dieser Lebensmittel ist auch eine entsprechende Kopfbedeckung zu tragen.

Verbote

Verboten sind das Herstellen, Behandeln und Abgeben von Hackfleisch, rohen Hackfleischerzeugnissen (auch Mettbrötchen) und Geschnetzeltem.

Weitere Details zum Umgang mit Lebensmitteln bei derartigen Veranstaltungen sind insbesondere der LebensmittelhygieneVO des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Sept. 1991 (GS Mecklenburg- Vorpommern Gl. Nr. B 2125-401) zu entnehmen bzw. beim Fachdienst Lebensmittelüberwachung zu erfragen.

2. Veranstaltungen mit Tieren

2.1. Nach § 6 der Viehverkehrs-VO vom 29. August 1995 (BGBl. I. 1092) sind Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art dem Fachdienst Veterinärwesen mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Im Sinne des Gesetzes sind Vieh folgende Haustiere: Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner einschließlich Perl- und Putenhühner und Tauben. Die Bedingungen für Viehausstellungen, Viehmärkten und Viehsammelstellen sind im § 3 der Viehverkehrs-VO in den Abschnitten 1, 2, 3 und 4 festgeschrieben.

2.2. Nach § 4 der Tollwutverordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I. 1168) sind Hunde- und Katzenausstellungen dem Fachdienst Veterinärwesen mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen.

2.3. Nach § 17 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I. 2038) können zum Schutz gegen die allgemeine Gefährdung anderer Haustierbestände durch Tierseuchen Maßnahmen und Beauflagungen für Ausstellungen angeordnet werden.

Die zuständige Behörde kann Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Zum Schluss sei noch einmal der Hinweis erlaubt, dass die oben aufgeführten Punkte nur auszugsweise das wiedergeben, was unbedingt bei der Durchführung von Veranstaltungen beachtet werden muss.

Nordholz

Hafen Umschlag Lager GmbH
Ueckermünde

INDUSTRIEHOLZ FÜR SCHWEDEN

Einkauf, Export und Import

Buche, Kiefer und Eiche 3 m und Laubindustrieholz

Hafen:
Ziegeleistraße 5
17373 Ueckermünde-Berndshof
Tel.: 03 97 71 / 5 47 91 / 5 47 93
Fax: 03 97 71 / 5 47 92

Holzvermessung, Transportlogistik und Hafenbetrieb:
Herr Frank Klotzer
Funk: 01 62 / 21 24 544
E-Mail: nordholz-uede@t-online.de

SAKTHI Ueckermünde

Auch in Ihrem Wagen ist ein Teil von uns.

- Kompetenter Partner für komplexe Sicherheitsteile aus Sphäroguss
- Hohe kundenbezogene Problemlösungskompetenz
- Ausgewogene Leistung von Qualität, Service und Preis
- Erfüllung höchster Produktions- und Qualitätsstandards
- Schnelle Innovationsfähigkeit
- Zuverlässiger Entwicklungspartner
- Langfristige Kundenbeziehungen
- Logistisches Know-how

Eggesiner Straße 11
17373 Ueckermünde

Tel.: +49 39771 2120
eMail: info@ue.sakthiauto.com

GKU

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE UMWELTDIENSTE mbH
OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN

Wasser ist Leben!

www.gku-mbh.de

Unsere Leistungen:
- Betriebsführung für Wasser- und Abwasseranlagen
- Kaufmännische Dienstleistungen
- Bau und Wartung von Kleinkläranlagen und Abwasserpumpwerken

Ihr Partner für die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

GKU Geschäftsstelle
Teetzlebener Chaussee 5
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 / 25730
Fax: 03961 / 257314
Email: info@gku-mbh.de

GKU Betriebsstelle Eggesin
Gumnitz 1a
17367 Eggesin
Tel.: 039779 / 292-0
Fax: 039779 / 29214
bs.eggesin@gku-mbh.de

Stadtwerke Pasewalk GmbH

Stadtwerke Pasewalk GmbH

Ihr Versorgungspartner

Strom
Erdgas
Fernwärme
Wasser
Abwasser
Kommunaltechnik

An den Stadtwerken 2
17309 Pasewalk
Telefon (0 39 73) 2 05 40
Telefax (0 39 73) 20 54 498

Kundencenter
Ueckerstraße 27
17309 Pasewalk
Telefon (0 39 73) 2 05 44 06

Sparkassen-Finanzgruppe

Mehr Spielraum mit der Sparkassen-Baufinanzierung.

Bauen • Modernisieren • Renovieren

Sparkasse
Uecker-Randow

Erfüllen Sie sich Ihren persönlichen Traum vom Wohnen. Egal ob Sie kaufen, bauen oder umbauen wollen: Zusammen mit unserem Partner LBS stehen wir Ihnen in allen Fragen kompetent zur Seite. **Wenn´s um Geld geht - Sparkasse.**